

Bericht über die Prüfung
des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016
und des Rechenschaftsberichts für das Geschäftsjahr 2016

Gemeinde Wachau

Teichstraße 4

01454 Wachau

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
Abkürzungsverzeichnis	3
A. Prüfungsauftrag	4
B. Grundsätzliche Feststellungen	5
1. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	5
2. Sonstige Unregelmäßigkeiten	7
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	8
D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	11
1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	11
1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	11
1.2 Jahresabschluss	11
1.3 Rechenschaftsbericht	12
2. Gesamtaussage zum Jahresabschluss	12
2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	12
2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen	13
2.3 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	13
2.4 Aufgliederungen und Erläuterungen	13
a) Vermögenslage (Bilanz)	13
b) Finanzlage	16
c) Ertragslage	17
d) Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft	18
E. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung	21
F. Anlagenverzeichnis	23

Abkürzungsverzeichnis

EWB	Einzelwertberichtigung
Euro/TEuro	Euro/Tausend Euro
FAG	Finanzausgleichsgesetz
FAQ	Antworten des Sächsischen Staatsministerium des Innern auf häufig gestellte Fragen
HGB	Handelsgesetzbuch
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
IDW PS 450	IDW Prüfungsstandard: "Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen"
IDW PS 460 n. F.	IDW Prüfungsstandard: "Arbeitspapiere des Abschlussprüfers" neue Fassung
IDW PS 730	IDW Prüfungsstandard: "Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts einer Gebietskörperschaft"
IKS	Internes Kontrollsystem
inkl.	inklusive
KISA	KISA - Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen
o. g.	oben genannte/r/s
PMO-Mittel	Mittel der Parteien und Massenorganisationen der ehemaligen DDR
SAKD	Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung
SächsGemO	Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung vom 18. März 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016
SächsKomHVO-Doppik	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die kommunale Haushaltswirtschaft nach den Regeln der Doppik vom 8. Februar 2008, zuletzt mit Verordnung vom 10. Dezember 2013 geändert
SächsKomPrüfVO-Doppik	Sächsische Kommunalprüfungsverordnung-Doppik vom 25. Oktober 2011
sog.	so genannte/r/s
u. a.	unter anderem
usw.	und so weiter
Vj.	Vorjahr
VwV KomHSys	Verwaltungsvorschrift Haushaltssystematik Kommunen

A. Prüfungsauftrag

Herr Veit Künzelmann, Bürgermeister der

**Gemeinde Wachau
Teichstraße 4
01454 Wachau**

- im Folgenden auch "Gemeinde" oder "Wachau" genannt -

hat uns am 14. Juni 2018 beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 sowie den Rechenschaftsbericht nach berufstüblichen Grundsätzen zu prüfen sowie über das Ergebnis unserer Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten. Der Prüfungsumfang richtet sich nach § 104 SächsGemO. Dem Prüfungsauftrag liegt der Beschluss Nr. 03/06/18 des Gemeinderates Wachau vom 13. Juni 2018 zugrunde, mit dem wir zum Abschlussprüfer gewählt wurden.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht, der nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450) erstellt wurde.

Der Bericht enthält in Abschnitt B. vorweg unsere Stellungnahme zur Beurteilung der Lage der Gemeinde Wachau sowie Feststellungen in Anwendung des § 13 SächsKomPrüfVO. Die Prüfungsdurchführung und die Prüfungsergebnisse sind in den Abschnitten C. und D. im Einzelnen dargestellt. Der aufgrund der Prüfung erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wird in Abschnitt E. wiedergegeben.

Unserem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss, bestehend aus der Vermögensrechnung (Anlage 1), der Ergebnisrechnung (Anlage 2), der Finanzrechnung (Anlage 3) und dem Anhang (Anlage 4), sowie den geprüften Rechenschaftsbericht (Anlage 5) beigefügt. Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers ist in Anlage 6 enthalten.

Wir bestätigen analog § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Prüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Für die Durchführung des Auftrages und unserer Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die vereinbarten und diesem Bericht beigefügten "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 (Anlage 7) maßgebend.

B. Grundsätzliche Feststellungen

1. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Der Bürgermeister hat im Jahresabschluss (Anlagen 1 bis 4), insbesondere im Anhang, und im Rechenschaftsbericht (Anlage 5) die wirtschaftliche Lage der Gemeinde beurteilt.

Analog § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir als Abschlussprüfer mit den anschließenden Ausführungen vorweg zur Lagedarstellung durch den Bürgermeister im Anhang und im Rechenschaftsbericht Stellung. Dabei gehen wir insbesondere auf die Beurteilung der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage sowie der Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung der Gemeinde Wachau ein.

Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund unserer eigenen Beurteilung der Lage der Gemeinde ab, die wir im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts gewonnen haben. Unsere nachfolgende Darstellung ist so abgefasst, dass sie den Berichtsadressaten als Grundlage ihrer eigenen Einschätzung der Lagebeurteilung dienen kann.

- Das Haushaltsjahr 2016 wurde mit einem Überschuss in Höhe von TEuro 737,2 abgeschlossen. Das Gesamtergebnis setzt sich zusammen aus einem Überschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von TEuro 621,4 sowie einem Überschuss im Sonderergebnis von TEuro 115,7. Gegenüber dem Haushaltsplan waren Mindererträge von insgesamt TEuro 51,4 zu verzeichnen. Dabei konnten geringere Erträge aus Steuern (- TEuro 233,6) durch Mehrerträge aus Nachzahlungszinsen (+ TEuro 62,9) und aus der Auflösung sonstiger Sonderposten (+ TEuro 37,2) nicht vollständig ausgeglichen werden. Gleichzeitig waren mit TEuro 1.134,8 erhebliche Minderaufwendungen gegenüber dem fortgeschriebenen Haushaltsplan zu verzeichnen. Im Personalbereich wurden TEuro 126,0 weniger aufgewandt als geplant, da mit einer höheren Tarifsteigerung gerechnet wurde. Zudem wurden Stellen erst später als geplant besetzt. Die Aufwendungen aus Transferaufwendungen lagen um TEuro 665,7 unter dem Planwert. Dies ist zum einen auf geringere Betriebskostenzuschüsse an freie Träger zur Betreuung von Kindertagesstätten (- TEuro 159,9) zurückzuführen. Zum anderen lagen die Gewerbesteuer-, die Kreis- sowie die FAG-Umlage mit insgesamt TEuro 397,8 unter dem Planansatz. Außerdem wurden Instandhaltungsmaßnahmen von TEuro 174,7 nicht umgesetzt. Der Aufwandsdeckungsgrad betrug im ordentlichen Ergebnis 104 % (Vj. 96 %).
- Darüber hinaus waren außerordentliche Erträge in Höhe von TEuro 128,6 und außerordentliche Aufwendungen in Höhe von TEuro 12,8 zu verzeichnen. Von den Erträgen entfällt mit TEuro 102,3 ein Großteil auf Fördermittel im Rahmen der Hochwasserschadensbeseitigung zur Entschlammung des Kirchteichs. Die Aufwendungen umfassen im Wesentlichen die Verwendung von Spenden und Altstoffgeldern, denen entsprechende Erträge gegenüber stehen.
- Das Gesamtvermögen der Gemeinde Wachau beträgt zum Bilanzstichtag TEuro 40.706,6 und beinhaltet mit TEuro 32.448,0 im Wesentlichen das Anlagevermögen. Das Gesamtvermögen hat sich gegenüber dem Vorjahr um TEuro 2.767,8 erhöht. Dies ist vor allem auf einen Anstieg der liquiden Mittel und der Forderungen aus Fördermitteln zurückzuführen. Die Investitionen des Jahres 2016 reichten nicht aus, um den Wertverzehr aus Abschreibungen auszugleichen. Dadurch verminderte sich das Anlagevermögen insgesamt um TEuro 614,9. Infolgedessen stieg auch der Anlagenabnutzungsgrad um 2 Prozentpunkte von 36 % am 31. Dezember 2015 auf 38 % zum 31. Dezember 2016.
- Unter Berücksichtigung von Kapitalposition und Sonderposten ist das langfristig gebundene Vermögen nicht vollständig fristenkongruent finanziert; der Anlagendeckungsgrad beträgt 84 %, während der angestrebte Zielwert bei 100 % liegt. Selbst unter Einbeziehung des langfristigen Fremdkapitals (Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen) werden nur 86 % Anlagendeckung erreicht. Zum 31. Dezember 2016 waren somit 14 % des langfristig gebundenen Vermögens mit kurzfristigem Kapital finanziert. Sofern keine fristenkongruente Finanzierung erreicht werden kann, könnten sich hieraus in den Folgejahren Liquiditätsprobleme ergeben.

- Insgesamt erhöhte sich der Bestand der Finanzmittel um TEuro 2.604,6 auf TEuro 5.951,3. Die Tilgung der Investitionskredite in Höhe von TEuro 100,0 konnte aus eigenen Mitteln erwirtschaftet werden. Der Liquiditätsdeckungsgrad lag im Haushaltsjahr 2016 bei 122 %. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass künftige Auszahlungsverpflichtungen für Kreis- und FAG-Umlage von insgesamt TEuro 10.494,3 zum 31. Dezember 2016 bestehen, die aus den vorhandenen liquiden Mitteln nur zum Teil aufgebracht werden können.
- Die Pro-Kopf-Verschuldung liegt mit Euro 173,52 unter dem Richtwert für die Verschuldung des Kernhaushalts gemäß der Vorgabe in der VwV Kommunale Haushaltswirtschaft von Euro 850,00 je Einwohner. Der Berechnung liegen die amtliche Einwohnerzahl am 30. Juni 2015 von 4.331 Einwohnern und Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen von TEuro 751,5 zugrunde. Unter Berücksichtigung sämtlicher Verbindlichkeiten und Rückstellungen ergibt sich zum 31. Dezember 2016 eine wirtschaftliche Pro-Kopf-Verschuldung i. H. v. Euro 3.120,13.
- Chancen sieht die Gemeinde Wachau in dem vergleichsweise niedrigen Gewerbesteuerhebesatz, der wohnortnahen Kinderbetreuung und Grundschulbildung sowie den zahlreichen Freizeitangeboten durch Vereine. Daneben forciert die Gemeinde die Entwicklung von Baugebieten, um attraktive Eigenheimstandorte und Mietwohnungen anbieten zu können. Dadurch soll auch die Auslastung der gemeindeeigenen Kindertageseinrichtungen verbessert werden. Zudem bemüht sich die Gemeinde im Hinblick auf die steigenden Kinderzahlen um einen Oberschulstandort.
- Dem gegenüber bestehen Risiken, da die Gemeinde Wachau insbesondere von einem größeren Gewerbesteuerzahler wirtschaftlich abhängig ist. Dies hat zur Folge, dass erhebliche Schwankungen der Gewerbesteuererträge im Rahmen der Haushaltsplanung und -bewirtschaftung ausgeglichen werden müssen. Darüber hinaus sind FAG- und Kreisumlage abzuführen. Die Berechnung dieser Umlagen erfolgt auf Grundlage der erzielten Gewerbesteuererträge und wird erst bis zu 2 Jahre nach Erzielung dieser Erträge zur Zahlung fällig. Zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit muss die Gemeinde Liquiditätsreserven bilden, was in der Vergangenheit zugunsten von Investitionen versäumt wurde. Darüber hinaus führt die mit den hohen Einnahmen verbundene sog. Abundanz dazu, dass die Gemeinde teilweise keinen Anspruch auf Fördermittel für Investitionen und allgemeine Schlüsselzuweisungen hat. Gleichzeitig liegen der Bau einer neuen Zufahrtsstraße sowie der Ausbau des Knotenpunktes insgesamt einschließlich einer zusätzlichen Linksabbiegerspur von der S 95 auf die Straße "An den Breiten" im Verantwortungsbereich der Gemeinde. Außerdem muss der kommunale Eigenanteil für die Hochwasserschutzmaßnahme "Fauls Floß" und "Kleine Röder" aufgebracht werden. Der Eigenanteil beider Baumaßnahmen soll in Höhe von TEuro 500 durch PMO-Mittel finanziert werden. Es besteht jedoch das Risiko, dass diese Fördermittel im Hinblick auf steigende Baukosten nicht ausreichen, so dass Kostensteigerungen aus Haushaltsmitteln finanziert werden müssen. Hinzu kommt, dass der im Jahr 2017 begonnene Umbau des Gebäudes Teichstraße 2 zum Gemeindezentrum trotz Rückgang der Gewerbesteuererträge und Haushaltsstrukturkonzept fortgeführt werden muss. Die geplante Kreditaufnahme wurde im Hinblick auf die avisierte Bedarfszuweisung nicht genehmigt, so dass die Finanzierung aus kurzfristigen Mitteln erfolgen muss. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich daraus zu einem späteren Zeitpunkt Liquiditätsprobleme ergeben. Weitere Risiken bestehen in dem altersbedingt zunehmenden Sanierungsbedarf der Gemeindestraßen. Außerdem ergab sich aus der Brandschutzanalyse Investitionsbedarf, der sich bei einem Zielerreichungsgrad von 80 % auf ca. 2 Mio. Euro für den kommunalen Eigenanteil beläuft. In 2018 wurde zudem offensichtlich, dass die Gemeinde Wachau den Haushaltsausgleich nicht sicherstellen kann. Die Erträge und Liquiditätsreserven reichen nicht aus, um die Aufwendungen zu decken, so dass sich die gesetzliche Verpflichtung ergab, ein Haushaltsstrukturkonzept zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit der Kommune aufzustellen. Die Sicherung der Pflichtaufgaben hat oberste Priorität. Gleichzeitig darf die Bedeutung der freiwilligen Aufgaben nicht unterschätzt werden. Die Gemeinde Wachau sieht das Haushaltsstrukturkonzept trotz aller damit verbundenen Nachteile als Chance, vorhandene Strukturen auf den Prüfstand zu stellen und zu verbessern.

Die oben angeführten Angaben des Bürgermeisters werden in Abschnitt D. Absatz 2.4. durch analysierende Darstellungen wesentlicher Aspekte der Vermögenslage ergänzt.

Im Ergebnis unserer Prüfung und nach den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Beurteilung der Lage der Gemeinde einschließlich der dargestellten Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung plausibel und folgerichtig abgeleitet. Die Lagebeurteilung durch den Bürgermeister ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend. Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Chancen und Risiken der Gemeinde falsch eingeschätzt werden.

2. Sonstige Unregelmäßigkeiten

Gemäß § 13 SächsKomPrüfVO-Doppik haben wir auch darüber zu berichten, ob wir bei der Durchführung unserer Prüfung Unrichtigkeiten oder Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften festgestellt haben. Hierzu gehören die Grundsätze ordnungsmäßiger (öffentlicher) Buchführung, Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften für den Jahresabschluss, Angabe- und Erläuterungspflichten im Anhang sowie Vorschriften zur Aufstellung des Rechenschaftsberichts einschließlich der gesetzlichen Bestimmungen der Sächs-KomHVO-Doppik.

Der Jahresabschluss ist gemäß § 88b Abs. 1 SächsGemO innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen. Der Gemeinderat soll nach Durchführung der örtlichen Prüfung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten den geprüften Jahresabschluss bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahres in einer öffentlichen Sitzung feststellen, § 88b Abs. 2 SächsGemO. Infolge der verspäteten Aufstellung und Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2011 und der folgenden Jahresabschlüsse wurde der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 erst im September 2019, und damit verspätet, aufgestellt. Die daraus resultierenden Folgefristen wurden aus diesem Grund ebenfalls nicht eingehalten.

Darüber hinaus haben wir festgestellt, dass bislang noch nicht alle Vorschriften zum doppelten Rechnungswesen Beachtung finden. Gemäß § 4 SächsKomHVO-Doppik wurden der Haushaltsplan in produktorientierte Teilhaushalte gegliedert und entsprechende Zuständigkeiten festgelegt, Teilrechnungen wurden bisher jedoch nicht erstellt. Ferner wurden keine Leistungsmengen und Kennzahlen zur Steuerung der Bewirtschaftung hinterlegt.

Bei der Durchführung unserer Prüfung haben wir keine weiteren Tatsachen festgestellt, die berichtspflichtige Unregelmäßigkeiten oder Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder der Bediensteten der Gemeindeverwaltung gegen Gesetz oder sonstige Bestimmungen erkennen lassen.

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Analog § 8 SächsKomPrüfVO-Doppik haben wir als Abschlussprüfer im Prüfungsbericht Gegenstand, Art und Umfang der Abschlussprüfung zu erläutern, damit unsere Tätigkeit von den Berichtsadressaten beurteilt werden kann.

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, die Inventur, das Inventar, die Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern von Vermögensgegenständen, der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 (Anlage 1 bis 4) sowie der Rechenschaftsbericht (Anlage 5). Diese haben wir im Hinblick auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und der sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen geprüft. Für die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts gelten die Vorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO), der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik (SächsKomHVO-Doppik) sowie die sie ergänzenden Verwaltungsvorschriften.

Den Rechenschaftsbericht haben wir auch daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Wachau vermittelt; dabei haben wir auch geprüft, ob zu erwartende positive Entwicklungen und mögliche Risiken von besonderer Bedeutung zutreffend dargestellt sind.

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses haben wir uns auch davon überzeugt, ob der Haushaltsplan eingehalten worden ist und ob bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Verwaltung des Vermögens und der Verbindlichkeiten rechtmäßig, zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wurde.

Eine Überprüfung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Wagnisse berücksichtigt und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand unseres Prüfungsauftrages.

Der Bürgermeister der Gemeinde ist für die Inventur, die Buchhaltung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht sowie die uns gemachten Angaben verantwortlich. Unsere Aufgabe ist es, die von der Gemeindeverwaltung vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Die Prüfungsarbeiten haben wir - mit Unterbrechungen - in der Zeit vom 24. September 2019 bis zum 26. März 2020 in den Räumen der Gemeindeverwaltung und in unserer Kanzlei durchgeführt. Im Anschluss erfolgte die Berichtslegung in unserer Kanzlei.

Als Prüfungsunterlagen dienten uns die Inventurunterlagen, Vertragsunterlagen der Gemeinde Wachau, Belege, Bestätigungen der Kreditinstitute sowie das Akten- und Schriftgut der Gemeinde.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 15. April 2019 versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 der Gemeinde Wachau; dieser wurde mit Gemeinderatsbeschluss 01/06/19 am 12. Juni 2019 unverändert festgestellt.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns vom Bürgermeister und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern zeitnah erbracht worden.

Ergänzend hierzu hat uns der Bürgermeister in der berufüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

In der Erklärung wird auch versichert, dass der Rechenschaftsbericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage der Gemeinde wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 53 SächsKomHVO-Doppik erforderlichen Angaben enthält. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben und sind uns bei unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

Bei Durchführung unserer Prüfung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts haben wir neben den Bestimmungen der SächsKomHVO-Doppik die SächsKomPrüfVO-Doppik und soweit relevant die handelsrechtlichen Bestimmungen in analoger Anwendung sowie die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung (IDW Prüfungsstandards) unter besonderer Berücksichtigung des IDW PS 730 beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung problemorientiert - jedoch ohne spezielle Ausrichtung auf eine Unterschlagungsprüfung - so angelegt, dass wir Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde wesentlich auswirken, erkennen mussten.

Art, Umfang und Ergebnisse der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten (IDW PS 460 n. F.).

Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte zugrunde. Die Einschätzung basierte insbesondere auf Erkenntnissen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Haushaltsrisiken sind aus Gesprächen mit dem Bürgermeister und Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung sowie aus der einschlägigen Fachpresse bekannt.

Bei Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Gemeindeverwaltung und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems (IKS) sowie Nachweise für die Angaben im Jahresabschluss und im Rechenschaftsbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts.

Unsere Prüfungshandlungen waren darauf gerichtet, ein Urteil über die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und die Übereinstimmung des daraus entwickelten Jahresabschlusses sowie des Rechenschaftsberichts mit den gesetzlichen Vorschriften sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger (öffentlicher) Buchführung zu ermöglichen.

Unsere weiteren Prüfungshandlungen richteten sich schwerpunktmäßig auf das Anlagevermögen, Forderungen, liquide Mittel, Sonderposten, Rückstellungen und Verbindlichkeiten, wesentliche Ertrags- und Aufwandspositionen sowie die Vollständigkeit und Richtigkeit von Anhang und Rechenschaftsbericht.

Das Anlagevermögen haben wir insbesondere hinsichtlich der Zu- und Abgänge geprüft. Bei den Zugängen haben wir vor allem die Zulässigkeit der Aktivierung, das Aktivierungsvolumen und die vollständige und zeitgerechte Erfassung aller zu aktivierenden Kosten geprüft. Darüber hinaus haben wir uns von der Richtigkeit der Abschreibungen überzeugt. Die korrespondierende Entwicklung des Sonderpostens für zuzwendungsfinanzierte Gegenstände des Anlagevermögens haben wir in diesem Zusammenhang ebenfalls geprüft.

Die Finanzanlagen wurden auf eine zutreffende Bewertung mit dem anteiligen Eigenkapital entsprechend § 61 Abs. 6 SächsKomHVO-Doppik geprüft.

Die Forderungen haben wir insbesondere auf ihre Werthaltigkeit und auf den richtigen Bilanzausweis geprüft. In diesem Zusammenhang haben wir uns auch von der Angemessenheit und Funktionsfähigkeit des Mahnwesens überzeugt.

Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten wurden im Wesentlichen anhand der vorgelegten Bankauszüge und Saldenbestätigungen sowie der Kassenbücher überprüft.

Unsere Prüfungstätigkeit richtete sich hinsichtlich der Rückstellungen vor allem auf die vollständige Erfassung aller wesentlichen erkennbaren Risiken der Gemeinde.

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen wurden anhand von Saldenbestätigungen der Kreditinstitute geprüft. Die übrigen Verbindlichkeiten wurden hauptsächlich hinsichtlich der vollständigen und zutreffenden Erfassung sowie der Abwicklung der Zahlungen im Folgejahr überprüft.

Die Prüfung der Erträge und Aufwendungen erfolgte im Wesentlichen durch eine Abstimmung anhand der zugrunde liegenden Verträge sowie durch stichprobenweise Einsichtnahme in die Belege und sonstigen Aufzeichnungen.

Die Ein- und Auszahlungen der Finanzrechnung wurden mit der Entwicklung der Vermögens- und der Ergebnisrechnung sowie durch stichprobenweise Einsichtnahme in die zugrunde liegenden Belege verprobt.

Anhang und Rechenschaftsbericht wurden auf die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben gemäß §§ 52 und 53 SächsKomHVO-Doppik geprüft. Darüber hinaus wurde nachvollzogen, ob die wahlweise in den Anhang übernommenen Einzelangaben zur Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung zutreffend sind.

D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Rechnungslegung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung unter Verwendung des Programms „IFRSachsen.Ki-Sa“, Version 4.1, der SASKIA Informations-Systeme GmbH Chemnitz, für welches am 19. Juni 2017 von der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung (SAKD) die Zulassung für die Zeit vom 19. Juni 2017 bis zum 18. Juni 2021 erteilt wurde. Die Inventarverwaltung erfolgte ebenfalls mittels dieses Programms.

Uns sind keine Sachverhalte bekannt geworden, die zu der Annahme veranlassen, dass im Rahmen der IT-gestützten Rechnungslegung die Sicherheit der für Zwecke der Rechnungslegung verarbeiteten Daten nicht gewährleistet ist. Updates sowie gegebenenfalls erforderliche Wartungen sind sichergestellt.

Das von der Gemeindeverwaltung im Rahmen der Buchführung eingerichtete interne Kontrollsystem (IKS) sieht dem Zweck und Umfang nach angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor.

Die Organisation der Buchführung, das IKS und der Datenfluss ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Verwaltungsvorfälle und ist den Verhältnissen der Gemeinde angemessen. Der Kontenplan ist auf Grundlage der Anlage 3 zur VwV KomHSys gegliedert.

Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen der von uns geprüften Vorjahresbilanz eröffnet und ordnungsgemäß geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt. Die Organisation des Rechnungswesens ist den Verhältnissen der Gemeinde Wachau angemessen.

Den Jahresabschluss betreffende Umbuchungen wurden noch während unserer Prüfungstätigkeit vorgenommen; von der Richtigkeit und Vollständigkeit haben wir uns überzeugt. Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen einschließlich des Belegwesens entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsgemäßer (öffentlicher) Buchführung.

1.2 Jahresabschluss

Die Gemeinde Wachau unterliegt der gesetzlichen Prüfungspflicht nach § 104 SächsGemO. Der vorliegende Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 wurde pflichtgemäß nach den Vorschriften der Sächs-KomHVO-Doppik, der SächsGemO sowie den ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen aufgestellt.

Die Feststellungen des Staatlichen Rechnungsprüfungsamtes Löbau gemäß Bericht über die Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2011 vom 31. Mai 2018 sind im vorliegenden Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 noch nicht vollständig eingearbeitet. Die Überprüfung und ggf. Korrektur einzelner Feststellungen bzw. Sachverhalte ist für den Jahresabschluss 2017 vorgesehen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein möglicher Korrekturbedarf über der von der Gemeinde Wachau festgelegten Wesentlichkeitsgrenze liegt, so dass im Jahresabschluss 2017 weitere Korrekturen zur Eröffnungsbilanz vorzunehmen sind. Bei den bislang noch nicht überprüften bzw. korrigierten Feststellungen im Rahmen der überörtlichen Prüfung handelt es sich insbesondere um folgende Punkte:

- Überarbeitung der Wertermittlung der Bruttogrundflächen, insbesondere Kindertagesstätte Wachau und Altbau der Grundschule Wachau,
- Überprüfung und ggf. Korrektur der Bewertung der Sportanlagen des Sportplatzes Wachau, des Rathauses und des Parkplatzes in Wachau,
- Überprüfung und ggf. Korrektur der Bewertung des Grund und Bodens des Infrastrukturvermögens,
- Überprüfung und ggf. Korrektur der Ersatzbewertung für Brücken,
- Überprüfung und ggf. Korrektur der Bewertung für Landwirtschaftswege,
- Überprüfung und ggf. Korrektur von passiven Sonderposten verschiedener Anlagegüter.

Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung entwickelt. Die Gliederung der Vermögensrechnung (Anlage 1) erfolgte nach dem differenzierten Schema des § 51 SächsKomHVO-Doppik. Vermögens- und Schuldposten sind unter Beachtung der für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger (öffentlicher) Buchführung sowie den ergänzenden Bestimmungen angesetzt und bewertet. Sie sind ausreichend nachgewiesen und richtig und vollständig erfasst.

Die Ergebnisrechnung (Anlage 2) wurde in Staffelform gemäß §§ 48 und 2 Abs. 1 SächsKomHVO-Doppik nach dem vorgeschriebenen Muster (§ 128 Nr. 5 SächsGemO) erstellt. Für die Gliederung der Finanzrechnung (Anlage 3) finden die Vorschriften des § 49 SächsKomHVO-Doppik sowie das Muster nach § 128 Nr. 5 SächsGemO Anwendung.

In dem von der Gemeinde Wachau aufgestellten Anhang (Anlage 4) sind die auf den Jahresabschluss angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ausreichend erläutert. Die gesetzlich geforderten Einzelangaben sowie die wahlweise in den Anhang übernommenen Angaben zur Vermögens- und Ergebnisrechnung wurden zutreffend dargestellt. Der Anhang enthält alle vorgeschriebenen Angaben und Anlagen gemäß § 54 SächsKomHVO-Doppik.

Der Jahresabschluss, bestehend aus Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie Anhang, wurde nach unserer Prüfung ordnungsgemäß aus dem Inventar und der Buchführung sowie aus den weiteren geprüften Unterlagen entwickelt.

1.3 Rechenschaftsbericht

Der Rechenschaftsbericht wurde entsprechend den Anforderungen des § 53 SächsKomHVO-Doppik aufgestellt. Dabei waren die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses darzustellen und erhebliche Abweichungen von den Haushaltsansätzen zu erläutern.

Die Prüfung des Rechenschaftsberichts für das Haushaltsjahr 2016 (Anlage 5) hat ergeben, dass der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde Wachau nach den während der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen zutreffend dargestellt werden und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Die im Rechenschaftsbericht erläuterten wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend erfasst. Unsere Prüfung hat diesbezüglich zu keinen Beanstandungen geführt.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass der Rechenschaftsbericht alle vorgeschriebenen Angaben enthält. Er steht im Einklang mit dem Jahresabschluss sowie den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und vermittelt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde Wachau. Der Rechenschaftsbericht entspricht damit den gesetzlichen Vorschriften.

2. Gesamtaussage zum Jahresabschluss

2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Unsere Prüfung hat ergeben, dass § 88 SächsGemO sowie § 47 ff. SächsKomHVO-Doppik beachtet wurden und der Jahresabschluss insgesamt, das heißt im Zusammenwirken von Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie Anhang, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Wachau vermittelt.

2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden unverändert gegenüber dem Vorjahresabschluss angewendet (§ 37 Abs. 1 Nr. 1 SächsKomHVO-Doppik). Im Übrigen verweisen wir hierzu auf die Ausführungen im Anhang ([Anlage 4](#)). Zu den wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen geben wir folgende Erläuterungen:

Die Bewertung des Sachanlagevermögens erfolgte zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um lineare Abschreibungen entsprechend der ortsüblichen Nutzungsdauer. Sofern durch die Sächs-KomHVO-Doppik Ober- und Untergrenzen für Nutzungsdauern vorgegeben wurden, hat die Gemeinde Wachau meistens die Obergrenze und damit die längstmögliche Nutzungsdauer gewählt.

Das Finanzanlagevermögen wurde anhand der Eigenkapitalspiegelmethode bewertet. Im Haushaltsjahr 2016 erfolgten außerplanmäßige Abschreibungen von TEuro 33,1 (Vj. Zuschreibungen TEuro 66,6). Gleichzeitig wurden die dem Eigenbetrieb "Abwasserentsorgung Wachau" gewährten Kapitalzuschüsse von TEuro 18,7 ergebnisneutral als Erhöhung des Basiskapitals erfasst.

Für die Bewertung der Vorräte wurde das FiFo-Verfahren (Heizöl, Streugut) angewandt.

Die Forderungen wurden zu Nennwerten angesetzt. Dem Niederstwertprinzip wurde durch notwendige Wertberichtigungen in Höhe von TEuro 16,1 (Vj. TEuro 17,7) Rechnung getragen.

Die FAG- und Kreisumlage wurden unter den sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen, da diese dem Bestehen und der Höhe nach bereits bekannt sind. Eingestellt wurden jeweils die Zahlungsverpflichtungen, die aus den im Jahr 2016 erzielten Gewerbesteuererträgen resultieren.

2.3 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses haben wir nicht festgestellt.

2.4 Aufgliederungen und Erläuterungen

a) Vermögenslage (Bilanz)

In der folgenden Bilanzübersicht sind die Posten zum 31. Dezember 2016 nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst und den entsprechenden Bilanzposten zum 31. Dezember 2015 gegenübergestellt ([Anlage 1](#)).

Zur Darstellung der Vermögensstruktur werden die Bilanzposten der Aktivseite dem langfristig (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. dem mittel- und kurzfristig gebundenen Vermögen zugeordnet.

Zur Darstellung der Kapitalstruktur werden die Bilanzposten der Passivseite dem Eigen- bzw. Fremdkapital zugeordnet, wobei innerhalb des Fremdkapitals eine Zuordnung nach langfristiger (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. mittel- und kurzfristiger Verfügbarkeit erfolgt.

Die Vermögens- und Kapitalstruktur sowie deren Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben sich aus den folgenden Zusammenstellungen der Bilanzzahlen in TEuro für die Bilanzstichtage 31. Dezember 2016 und 31. Dezember 2015:

	<u>31.12.2016</u>		<u>31.12.2015</u>		<u>Veränderung</u>	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
VERMÖGENSSTRUKTUR						
Langfristig gebundenes Vermögen						
Anlagevermögen						
Immaterielle Vermögensgegenstände	3,8	0,0	2,1	0,0	1,7	81,0
Sachanlagen	26.932,6	66,2	27.534,9	72,6	-602,3	-2,2
Finanzanlagen	5.511,6	13,4	5.525,9	14,6	-14,3	-0,3
	<u>32.448,0</u>	<u>79,6</u>	<u>33.062,9</u>	<u>87,2</u>	<u>-614,9</u>	<u>-1,9</u>
Umlaufvermögen						
Öffentlich-rechtliche Forderungen	1.380,2	3,4	679,1	1,8	701,1	103,2
Privatrechtliche Forderungen	39,3	0,1	40,2	0,1	-0,9	-2,2
	<u>1.419,5</u>	<u>3,5</u>	<u>719,3</u>	<u>1,9</u>	<u>700,2</u>	<u>97,3</u>
	33.867,5	83,2	33.782,2	89,0	85,3	0,3
Mittel-/kurzfristig gebundenes Vermögen						
Umlaufvermögen						
Vorräte	61,3	0,2	62,1	0,2	-0,8	-1,3
Öffentlich-rechtliche Forderungen	579,0	1,4	534,8	1,4	44,2	8,3
Privatrechtliche Forderungen	247,1	0,6	212,3	0,6	34,8	16,4
Liquide Mittel	5.951,3	14,6	3.346,7	8,8	2.604,6	77,8
	<u>6.838,7</u>	<u>16,8</u>	<u>4.155,9</u>	<u>11,0</u>	<u>2.682,8</u>	<u>64,6</u>
Rechnungsabgrenzungsposten	0,4	0,0	0,7	0,0	-0,3	-42,9
Gesamtvermögen	<u>40.706,6</u>	<u>100,0</u>	<u>37.938,8</u>	<u>100,0</u>	<u>2.767,8</u>	<u>7,3</u>

Das Gesamtvermögen hat sich gegenüber dem Vorjahr um TEuro 2.767,8 (7,3%) auf TEuro 40.706,6 erhöht. Ursächlich ist vor allem ein Aufbau der liquiden Mittel sowie die Erhöhung der Forderungen, insbesondere aus Fördermitteln. Der Anstieg der liquiden Mittel ist vor allem in den um 3,2 Mio. Euro gestiegenen Steuererträgen begründet. Die daraus resultierenden Verpflichtungen aus FAG- und Kreisumlage wirken sich aber erst in den beiden Folgejahren zahlungswirksam aus.

Das Anlagevermögen hat sich im Haushaltsjahr um TEuro 614,9 vermindert. Insgesamt wurden Investitionen von TEuro 482,2 getätigt, denen planmäßige Abschreibungen von TEuro 1.080,9 und Anlagenabgänge von TEuro 1,9 gegenüber standen. Das Finanzanlagevermögen verminderte sich infolge von außerplanmäßigen Abschreibungen um TEuro 33,0. Gleichzeitig erhielt der Eigenbetrieb "Abwasserentsorgung Wachau" Kapitalzuschüsse durch die Erhebung von Anschlussbeiträgen in Höhe von TEuro 18,7, die sich werterhöhend auswirkten.

Durch die Verminderung des Anlagevermögens bei gleichzeitiger Erhöhung des Gesamtvermögens ist der Anteil des langfristig gebundenen Vermögen am Gesamtvermögen deutlich von 89,0 % zum 31. Dezember 2015 auf 83,2 % zum 31. Dezember 2016 gesunken.

In den öffentlich-rechtlichen Forderungen sind Ansprüche aus bewilligten, aber noch nicht ausgezahlten Fördermitteln in Höhe von TEuro 1.458,5 enthalten. Die privatrechtlichen Forderungen beinhalten vor allem die Weiterberechnung von Personal-, Sach- und Investitionskosten an den Eigenbetrieb "Abwasserentsorgung Wachau" von TEuro 93,6 sowie Rückforderungen zu hoch gewährten Betriebskostenzuschüsse an freie Träger von TEuro 149,5.

	31.12.2016		31.12.2015		Veränderung	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
KAPITALSTRUKTUR						
Langfristig verfügbares Kapital						
Kapitalposition						
- Basiskapital	16.103,8	39,5	16.084,6	42,4	19,2	0,1
- Fehlbeträge	-58,5	-0,1	-795,7	-2,1	737,2	-92,6
	<u>16.045,3</u>	<u>39,4</u>	<u>15.288,9</u>	<u>40,3</u>	<u>756,4</u>	<u>4,9</u>
Sonderposten	11.148,0	27,4	11.240,8	29,6	-92,8	-0,8
Fremdkapital						
Rückstellungen	101,8	0,3	104,2	0,3	-2,4	-2,3
Verbindlichkeiten						
- aus Kreditaufnahmen	751,5	1,8	851,5	2,2	-100,0	-11,7
- aus Lieferungen und Leistungen	10,3	0,0	10,3	0,0	0,0	0,0
- sonstige Verbindlichkeiten	3.416,5	8,4	3.556,2	9,4	-139,7	-3,9
	<u>4.280,1</u>	<u>10,5</u>	<u>4.522,2</u>	<u>11,9</u>	<u>-242,1</u>	<u>-5,4</u>
	31.473,4	77,3	31.051,9	81,8	421,5	1,4
Mittel-/kurzfristig verfügbares Kapital						
Rückstellungen	23,8	0,1	96,6	0,3	-72,8	-75,4
Verbindlichkeiten						
- aus Lieferungen und Leistungen	370,8	0,9	262,0	0,7	108,8	41,5
- aus Transferleistungen	101,1	0,2	1,1	0,0	100,0	*
- sonstige Verbindlichkeiten	8.737,5	21,5	6.527,2	17,2	2.210,3	33,9
	<u>9.209,4</u>	<u>22,6</u>	<u>6.790,3</u>	<u>17,9</u>	<u>2.419,1</u>	<u>35,6</u>
	9.233,2	22,7	6.886,9	18,2	2.346,3	34,1
Gesamtkapital	<u>40.706,6</u>	<u>100,0</u>	<u>37.938,8</u>	<u>100,0</u>	<u>2.767,8</u>	<u>7,3</u>

Das Haushaltsjahr 2016 schließt mit einem Überschuss von TEuro 737,2 ab. Dieser wurde zur Abdeckung des Vorjahresverlustes verwendet, so dass nur noch TEuro 58,5 in den Folgejahren ausgeglichen werden müssen. Darüber hinaus führten Korrekturen zur Eröffnungsbilanz von TEuro 0,5 sowie ein Kapitalzuschuss von TEuro 18,7 zur Erhöhung des Basiskapitals. Der Anteil der Kapitalposition am Gesamtkapital ist trotz des erzielten Jahresüberschusses von 40,3 % am 31. Dezember 2015 auf 39,4 % am 31. Dezember 2016 gesunken. Ursächlich ist der überproportionale Anstieg der Bilanzsumme.

Im Sonderposten standen Zugänge von TEuro 385,8 planmäßigen Auflösungen von TEuro 478,6 gegenüber. Zuschüsse wurden insbesondere für den Hochwasserschutz (2. Bauabschnitt) in Höhe von TEuro 367,0 sowie den behindertengerechten Ausbau der WC-Anlage im Schloss Seifersdorf von TEuro 18,1 gewährt.

Die langfristigen Rückstellungen beinhalten insbesondere die Ankaufverpflichtungen von Grundstücken des Infrastrukturvermögens sowie die in späteren Jahren durchgeführte Prüfung der Jahresabschlüsse.

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen wurden planmäßig getilgt. Die Niederschlagswasserentsorgung 2016 stellt mit TEuro 96,5 die größte Position der Transferverbindlichkeiten dar. In den sonstigen Verbindlichkeiten sind im Wesentlichen die Kreis- und FAG-Umlage enthalten (TEuro 10.494,3). Diese sind in Höhe von TEuro 7.077,8 im Folgejahr und in Höhe von TEuro 3.416,5 im Jahr 2018 zu zahlen. Darüber hinaus sind bewilligte, aber noch nicht vollständig zweckentsprechend verwendete Zuschüsse von TEuro 1.578,3 enthalten.

Die Vermögens- und Kapitalstruktur stellt sich in Kennzahlen wie folgt dar:

	31.12.2016	31.12.2015	31.12.2014	31.12.2013	31.12.2012
	in %	in %	in %	in %	in %
Infrastrukturquote					
<u>Infrastrukturvermögen x 100</u>					
Bilanzsumme	29,7	31,8	32,5	30,2	38,2
Anlagendeckungsgrad 1					
<u>Kapitalposition x 100</u>					
Anlagevermögen	49,4	46,2	52,9	58,5	57,5
Anlagendeckungsgrad 2					
<u>(Kapitalposition + Sonderposten) x 100</u>					
Anlagevermögen	83,8	80,2	83,1	87,3	89,7
Eigenkapitalquote 1					
<u>Kapitalposition x 100</u>					
Bilanzsumme	39,4	40,3	43,5	43,4	46,0
Eigenkapitalquote 2					
<u>(Kapitalposition + Sonderposten) x 100</u>					
Bilanzsumme	66,8	69,9	68,3	64,9	71,7
Effektivverschuldung	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro
Gesamtes Fremdkapital	13.513,3	11.973,4	13.891,5	9.014,0	5.214,9
./. liquide Mittel	-5.951,3	-5.277,1	-7.159,2	-5.030,8	-1.907,8
<u>./. kurzfristige Forderungen</u>	<u>-826,1</u>	<u>-1.036,6</u>	<u>-2.877,2</u>	<u>-1.265,4</u>	<u>-826,7</u>
= effektive Verschuldung	6.735,9	3.855,1	2.717,8	2.480,4	2.843,8

b) Finanzlage

Hinsichtlich der Finanzlage verweisen wir auf die in Anlage 3 beigefügte Finanzrechnung. Die Finanzrechnung wird im Anhang (Anlage 4) erläutert. Teilerfinanzrechnungen sind zwar generierbar, wurden bisher jedoch nicht ausgewertet. Auf eine Beifügung wurde daher verzichtet.

c) Ertragslage

Die Ertragslage kann der als Anlage 2 beigefügten Ergebnisrechnung entnommen werden. Erläuterungen zur Ergebnisrechnung sind im Anhang (Anlage 4) enthalten. Teilergebnisrechnungen sind zwar generierbar, wurden bisher jedoch nicht ausgewertet. Auf eine Beifügung wurde daher verzichtet. Die aus der Ergebnisrechnung abgeleitete Gegenüberstellung der Haushaltsjahre 2016 und 2015 zeigt nachstehendes Bild der Ertragslage:

	01.01. bis 31.12.2016		01.01. bis 31.12.2015		Veränderungen	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
Steuern und ähnliche Abgaben	12.692,1	86,5	9.469,5	83,2	3.222,6	34,0
Zuweisungen und Erträge Aufl.						
Sonderposten	1.415,3	9,6	1.346,0	11,8	69,3	5,1
öff.-rechtl. Leistungsentgelte	75,6	0,5	71,1	0,6	4,5	6,3
privatrechtl. Leistungsentgelte	99,2	0,7	110,0	1,0	-10,8	-9,8
Kostenerstattungen/-umlagen	80,4	0,5	118,0	1,0	-37,6	-31,9
Zinsen und Finanzerträge	55,9	0,4	68,5	0,6	-12,6	-18,4
akt. Eigenleistg./Bestandsveränd.	1,4	0,0	-21,3	-0,2	22,7	-106,6
sonstige ordentliche Erträge	246,7	1,7	222,0	2,0	24,7	11,1
Ordentliche Erträge	14.666,6	99,9	11.383,8	100,0	3.282,8	28,8
Personalaufwendungen	1.497,7	10,2	1.338,8	11,8	158,9	11,9
Sach- und Dienstleistungen	1.059,5	7,2	1.184,7	10,4	-125,2	-10,6
Planmäßige Abschreibungen	1.127,4	7,7	1.021,2	9,0	106,2	10,4
Zinsen und Finanzaufw.	49,7	0,3	64,1	0,6	-14,4	-22,5
Transferaufwendungen	10.010,5	68,3	8.889,7	78,1	1.120,8	12,6
sonstige ordentliche Aufw.	300,4	2,0	326,6	2,9	-26,2	-8,0
Ordentliche Aufwendungen	14.045,2	95,7	12.825,1	112,8	1.220,1	9,5
Ordentliches Ergebnis	621,4	4,2	-1.441,3	-12,8	2.062,7	-143,1
Außerordentliche Erträge	128,6	0,9	83,1	0,7	45,5	54,8
Außerordentliche Aufwendungen	12,8	0,1	108,5	1,0	-95,7	-88,2
Sonderergebnis	115,8	0,8	-25,4	-0,3	141,2	*
Gesamtergebnis	737,2	5,0	-1.466,7	-13,1	2.203,9	-150,3

* > +/- 1.000 %

Die Erhöhung der Steuererträge resultiert insbesondere aus gestiegenen Gewerbesteuererträgen (+ TEuro 3.072,7) sowie einem höheren Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (+ TEuro 98,4). Die Zuweisungen betreffen mit TEuro 708,2 (Vj. TEuro 670,0) Landeszuschüsse für Kindertageseinrichtungen, Erträge aus der Auflösung von Sonderposten von TEuro 441,4 (Vj. TEuro 397,7) sowie erhaltenen Zuschüsse für laufende Zwecke an Gemeinden von TEuro 111,1 (Vj. TEuro 139,3) für Fremdkinderbetreuung in gemeindeeigenen Einrichtungen. Die Minderung der Erträge aus Kostenerstattungen resultiert vor allem aus gesunkenen Weiterberechnungen an den Eigenbetrieb "Abwasserentsorgung Wachau". Im Vorjahr waren neben den laufenden Kostenerstattungen die Aufwendungen aus einem gemeinsamen Bauvorhaben enthalten.

Der Anstieg der Personalkosten resultiert aus der allgemeinen Tarifentwicklung. Der Rückgang der Sach- und Dienstleistungen ist in Höhe von TEuro 125,8 in geringeren Instandhaltungsaufwendungen begründet. Durch die Fertigstellung weiterer Investitionen sind die planmäßigen Abschreibungen um TEuro 67,8 gestiegen. Außerdem waren außerplanmäßige Abschreibungen auf das Finanzanlagevermögen von TEuro 33,1 (Vj. TEuro 0,0) erforderlich. Korrespondierend zu den höheren Gewerbesteuererträgen sind auch die

Transferleistungen gestiegen (FAG-Umlage TEuro +298,4, Kreisumlage TEuro +440,7, Gewerbesteuerumlage TEuro +277,3. Darüber hinaus erhöhten sich die Zuschüsse an die freien Träger zur Betreibung der Kindertageseinrichtungen um TEuro 196,3 auf TEuro 1.800,2.

Aufgrund der deutlich gestiegenen Steuererträge konnte im Jahr 2016 erstmals ein positives Gesamtergebnis von TEuro 737,2 erzielt werden.

d) Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft

Gemäß § 104 Abs. 1 Nr. 3 SächsGemO ist im Rahmen der Jahresabschlussprüfung auch zu prüfen, ob der Haushaltsplan eingehalten ist und bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Verwaltung des Vermögens und der Verbindlichkeiten rechtmäßig, zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wurde.

Zustandekommen der Haushaltssatzung 2016:

ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung durch Aushang im Schaukasten am	09.03.2016
Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung	16.-24.03.2016
Beschluss der Haushaltssatzung in der Gemeinderatssitzung am	10.08.2016
Anzeige beim Landratsamt Bautzen	25.08.2016
Schreiben des Landratsamtes Bautzen	26.09.2016
Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung sowie der Auslegung der Haushaltssatzung im Anzeiger "Die Radeberger" vom	14.10.2016
Öffentliche Auslegung der Haushaltssatzung	17.-26.10.2016

§ 76 Abs. 2 SächsGemO verlangt, dass die Haushaltssatzung der Rechtsaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorgelegt werden soll. Die Anzeige erfolgte verspätet.

Bis zum Ablauf der Auslegung der Haushaltssatzung (26. Oktober 2016) galten die Bestimmungen über die vorläufige Haushaltsführung gemäß § 78 SächsGemO. Danach darf die Gemeinde Aufwendungen und Auszahlungen leisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Auszahlungen des Finanzhaushalts, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Beträge vorgesehen waren, fortsetzen, sowie Abgaben vorläufig nach den Sätzen des Vorjahres erheben und Kredite umschulden. Im Rahmen unserer stichprobenartigen Prüfung hat sich diesbezüglich keine Beanstandung ergeben.

Der Vorbericht zum Haushalt sollte stärker an der verbindlichen Gliederung nach § 6 SächsKom-HVO-Doppik ausgerichtet und Kennzahlen zur wertenden Analyse der Haushaltslage mit aufgenommen werden. Ferner sollten die wesentlichen Ziele und Strategien der Gemeinde erläutert werden, um deren Umsetzung im Haushaltsplan transparent zu machen. Infolge der zum Zeitpunkt der Planerstellung noch fehlenden Eröffnungsbilanz waren im Vorbericht zudem vorgeschriebene Angaben (durchschnittliche Nutzungsdauer des abnutzbaren Anlagevermögens, Entwicklung des Basiskapitals) noch nicht enthalten. Diese sollten künftig, wenn die erforderlichen Daten vorliegen, in den Vorbericht aufgenommen werden.

Nachtragssatzung:

Gemäß § 77 SächsGemO ist unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn im Ergebnishaushalt ein erheblicher Fehlbetrag entsteht oder sich ein veranschlagter Fehlbetrag erheblich vergrößert und sich dies nicht durch andere Maßnahmen vermeiden lässt, wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen und Auszahlungen in erheblichem Umfang geleistet werden müssen oder Auszahlungen des Finanzhaushalts für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen geleistet werden sollen oder Bedienstete eingestellt, angestellt, befördert oder höhergruppiert werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält. Als Folge der Haushaltswahrheit ist eine Nachtragssatzung auch für Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen in erheblichem Umfang zu erlassen, wenn Deckungsmittel zur Verfügung stehen.

Im Rahmen unserer stichprobenartigen Prüfung sind uns keine Tatsachen bekannt geworden, die eine Nachtragsatzung erfordert hätten.

Zwischenbericht:

Darüber hinaus hat der Bürgermeister den Gemeinderat und die Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 75 Abs. 5 SächsGemO in der Mitte des Haushaltsjahres schriftlich über wesentliche Abweichungen vom Haushaltsplan, insbesondere bei der Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, der Ein- und Auszahlungen, der Inanspruchnahme von Kreditemächtigungen, dem Schuldenstand der Gemeinde und über die von der Gemeinde übernommenen Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und kreditähnlichen Rechtsgeschäften zu unterrichten. Soweit die Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes besteht, ist dieser Berichtspflicht in vierteljährlichen Abständen nachzukommen.

Eine Information ist weder an den Gemeinderat noch an die Rechtsaufsicht erfolgt. Ursächlich war die verspätete Aufstellung des Haushaltsplans im Oktober 2016, personelle Engpässe sowie die vordringliche Aufarbeitung von Eröffnungsbilanz und Jahresabschlüssen.

Ergebnis- und Finanzhaushalt / Ergebnis- und Finanzrechnung:

Die Haushaltsansätze des Ergebnis- und Finanzhaushaltes stimmen mit den Angaben im Jahresabschluss überein. Es ergaben sich auch keine erheblichen Abweichungen zwischen den Planansätzen und den fortgeschriebenen Haushaltsansätzen.

Mit Ausnahme der Zinsaufwendungen und -auszahlungen waren keine Überschreitungen im Bereich der Aufwendungen und Auszahlungen festzustellen. Im Zusammenhang mit Steuererstattungen waren Nachzahlungszinsen in Höhe von Euro 14.426,00 an die Steuerpflichtigen auszuführen; der Planansatz belief sich nur auf Euro 6.860,00, so dass eine Planüberschreitung eintrat. Da die Gemeinde Wachau darauf keinen Einfluss hat, waren der höhere Aufwand und die höheren Auszahlungen nicht absehbar.

Bildung von Teilplänen/Teilrechnungen:

Für die Steuerung der Haushaltswirtschaft nach dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit werden durch den Gesetzgeber verschiedene Instrumente (Budgetierung, Produktbeschreibung, Ziele, Kennzahlen usw.) bereitgestellt. Diese werden überwiegend im § 4 SächsKomHVO-Doppik geregelt und haben auch Auswirkungen auf den Jahresabschluss.

Als wichtigste Voraussetzung gilt zunächst die sachgerechte Bildung von Teilplänen/Teilrechnungen im Sinne einer zweckmäßigen Bewirtschaftung und wirkungsvollen Steuerung. Davon ausgehend sind die Teilpläne als Bewirtschaftungseinheiten zu verstehen und deren Bewirtschaftung nach § 28 SächsKomHVO-Doppik zu regeln. Haushaltsansätze dürfen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Aufgabenerfüllung dies erfordert. Die Inanspruchnahme von Aufwendungen und Auszahlungen ist zu überwachen. Die noch zur Verfügung stehenden Ansätze sollen stets erkennbar sein.

Jeder Teilhaushalt muss mindestens aus einer Bewirtschaftungseinheit bestehen. Gemäß § 4 Abs. 2 SächsKomHVO-Doppik können durch Vermerk mehrere Teilhaushalte bzw. Aufgabenbereiche mit sachlichem Zusammenhang zu einem Budget zusammengefasst werden. Produktgruppen sind zu benennen. Zusätzlich sollen gemäß § 4 Abs. 2 SächsKomHVO-Doppik Schlüsselprodukte sowie deren Leistungsziele und Kennzahlen zur Zielerreichung dargestellt werden.

Die Gemeinde Wachau hat drei Teilhaushalte entsprechend der Verwaltungsstruktur gebildet und Verantwortlichkeiten festgelegt. Jedem Teilhaushalt sind bis zu 3 Budgets zugeordnet. Hinzu kam der Teilhaushalt 4 für besondere Schadensereignisse, der aus dem Juni-Hochwasser 2013 resultiert. Teilrechnungen sind zwar generierbar, wurden bisher jedoch noch nicht ausgewertet.

Als Schlüsselprodukte gemäß § 4 Abs. 2 SächsKomHVO-Doppik wurden folgende Produkte festgelegt: Grundschulen, Kindertagesstätten, Feuerwehren, Gemeindestraßen inkl. Nebenanlagen, Straßenbeleuchtung, Straßenreinigung, Winterdienst an Gemeindestraßen/Wegen und Plätzen sowie Kreisstraßen inkl. Nebenanlagen innerorts und Staatstraßen inkl. Nebenanlagen innerorts, Hochwasserschutz, räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Bau- und Grundstücksordnung sowie Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen. Für die Schlüsselprodukte wurden bisher keine Kennzahlen im Sinne einer produktorientierten Steuerung hinterlegt. In der dem Haushaltsplan beigefügten Übersicht sind die Schlüsselprodukte infolge eines redaktionellen Versehens nicht mehr vollständig durch Fettdruck hervorgehoben. Wir empfehlen, bei der Erstellung der künftigen Haushaltspläne auf eine zutreffende Darstellung zu achten.

Darüber hinaus sind entsprechend § 14 SächsKomHVO-Doppik die internen Leistungsbeziehungen mit Hilfe einer Kosten- und Leistungsrechnung darzustellen und zu steuern. Wir empfehlen die Ausgestaltung und Implementierung einer Kosten- und Leistungsrechnung über den Bauhof hinaus, dies sollte den örtlichen Bedürfnissen entsprechend in einer Dienstanweisung geregelt werden.

Bewirtschaftung des Haushaltes / Kassenwesen:

Die Bewirtschaftung des Haushaltes ergab keine Auffälligkeiten. Für die Bewirtschaftung des Haushaltes sollte zukünftig eine Dienstanweisung erstellt werden, die die Bewirtschaftungsbefugnisse regelt.

Die Dienstanweisung zur Kasse wird regelmäßig auf bestehende Veränderungen (Personalwechsel und Aufgabenbereiche etc.) angepasst. Eine Anpassung auf die Anforderungen der Doppik erfolgte jedoch noch nicht und ist nachzuholen. Regelungslücken im Bereich der Bewirtschaftung sollten durch geeignete Dienstanweisungen geschlossen werden.

Unvermutete Kassenprüfungen nach §§ 15 ff. SächsKomPrüfVO wurden nicht durchgeführt.

E. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 (Anlagen 1 bis 4) der Gemeinde Wachau unter dem Datum vom 26. März 2020 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

"Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung, die Inventur, das Inventar, die Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und den Rechenschaftsbericht der Gemeinde Wachau für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften des Freistaats Sachsen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Gemeinde. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie über den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung gemäß § 104 SächsGemO und entsprechend § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Rechenschaftsbericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde Wachau sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Gemeinde Wachau sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde. Der Rechenschaftsbericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."


Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.




B & P GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dresden, 26. März 2020



Stephanie Oberhauser
Wirtschaftsprüferin



Anita Tomisch
Wirtschaftsprüferin

F. Anlagenverzeichnis

	<u>Anlage</u>
Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2016	1
Ergebnisrechnung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016	2
Finanzrechnung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016	3
Anhang zum 31. Dezember 2016	4
Rechenschaftsbericht 2016	5
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	6
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017	7

B I L A N Z

zum 31. Dezember 2016

Gemeinde Wachau

AKTIVA

PASSIVA

	31.12.2016 Euro	31.12.2015 Euro		31.12.2016 Euro	31.12.2015 Euro
1. Anlagevermögen			1. Kapitalposition		
a) Immaterielle Vermögensgegenstände	3.852,43	2.083,60	a) Basiskapital	16.103.844,13	16.084.614,09
c) Sachanlagevermögen			c) Fehlbeträge		
aa) Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen	327.511,13	327.011,74	aa) Vortrag von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus den Vorjahren	-58.531,09	0,00
bb) Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen	11.202.789,92	11.408.076,92	cc) Jahresfehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses	<u>0,00</u>	<u>-795.699,23</u>
cc) Infrastrukturvermögen	12.105.977,60	12.051.803,36		16.045.313,04	15.288.914,86
ee) Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	28.970,71	28.970,71	2. Sonderposten		
ff) Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	2.486.571,04	2.732.255,00	a) Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen	10.613.695,88	10.670.014,30
gg) Betriebs- und Geschäftsausstattung, Tiere	294.854,02	326.299,87	d) Sonstige Sonderposten	<u>534.292,23</u>	<u>570.743,73</u>
hh) Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>485.879,77</u>	<u>660.497,13</u>		11.147.988,11	11.240.758,03
	26.932.554,19	27.534.914,73	3. Rückstellungen		
d) Finanzanlagevermögen			j) sonstige Rückstellungen	125.589,48	200.849,56
bb) Beteiligungen	634.303,92	634.754,27	4. Verbindlichkeiten		
cc) Sondervermögen	<u>4.877.319,37</u>	<u>4.891.190,73</u>	b) Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	751.504,01	851.504,01
	5.511.623,29	5.525.945,00	d) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	381.125,39	272.261,27
2. Umlaufvermögen			e) Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	101.078,61	1.060,33
a) Vorräte	61.262,10	62.094,54	f) Sonstige Verbindlichkeiten	<u>12.153.964,01</u>	<u>10.083.445,31</u>
b) Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	1.959.216,57	1.213.897,10		13.387.672,02	11.208.270,92
c) Privatrechtliche Forderungen, Wertpapiere des Umlaufvermögens	286.381,56	252.536,46	5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten		
d) Liquide Mittel	5.951.338,17	3.346.646,16		26,99	0,00
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	361,33	675,78			
	<u> </u>	<u> </u>		<u> </u>	<u> </u>
	<u>40.706.589,64</u>	<u>37.938.793,37</u>		<u>40.706.589,64</u>	<u>37.938.793,37</u>
	<u> </u>	<u> </u>		<u> </u>	<u> </u>

Ergebnisrechnung Planvergleich zu § 48 SächsKomHVO-Doppik
Haushaltsjahr 2016

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis des Vorjahres	Planansatz ¹ des Haushaltsjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ist/Ansatz (Spalte 4 ./. Spalte 3)
		01 - 12 / 15	V,01-12,ÜA,B/16	V,01-12,ÜA,B/16	01 - 12 / 16	
		EUR				
		1	2	3	4	5
1	Steuern und ähnliche Abgaben	9.469.528,64	12.925.700,00	12.925.700,00	12.692.079,00	-233.621,00
	darunter: Grundsteuern A und B	416.230,68	448.000,00	448.000,00	455.396,03	7.396,03
	Gewerbsteuer	7.240.536,76	10.600.000,00	10.600.000,00	10.313.273,46	-286.726,54
	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	1.409.583,69	1.465.000,00	1.465.000,00	1.508.023,72	43.023,72
	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	395.660,51	405.000,00	405.000,00	407.732,29	2.732,29
2	+ Zuweisungen und Umlagen nach Arten sowie aufgelöste Sonderposten	1.345.956,96	1.440.081,00	1.440.081,00	1.415.361,56	-24.719,44
	darunter: allgemeine Schlüsselzuweisungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	sonstige allgemeine Zuweisungen	2.851,86	2.900,00	2.900,00	2.866,38	-33,62
	allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	aufgelöste Sonderposten	397.697,30	427.241,00	427.241,00	441.410,58	14.169,58
3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	71.054,63	54.500,00	54.500,00	75.610,23	21.110,23
5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	110.008,29	93.710,00	93.710,00	99.213,73	5.503,73
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	118.018,29	60.100,00	60.100,00	80.397,26	20.297,26
7	+ Zinsen und sonstige Finanzerträge	68.465,77	39.010,00	39.010,00	55.870,99	16.860,99
8	+/- aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderungen	-21.404,95	0,00	0,00	1.364,89	1.364,89
9	+ sonstige ordentliche Erträge	222.000,84	104.850,00	104.850,00	246.665,73	141.815,73
10	= ordentliche Erträge (Nummer 1 bis 9)	11.383.628,47	14.717.951,00	14.717.951,00	14.666.563,39	-51.387,61
11	Personalaufwendungen	1.338.762,11	1.628.380,00	1.623.691,31	1.497.703,59	-125.987,72
	darunter : Zuführungen zu Rückstellungen für Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	+ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.184.579,72	1.407.800,00	1.337.306,39	1.059.509,01	-277.797,38
14	+ planmäßige Abschreibungen	1.021.176,17	1.175.202,00	1.175.205,98	1.127.404,60	-47.801,38
15	+ Zinsen und ähnliche Aufwendungen	64.101,19	37.920,00	42.780,00	49.635,75	6.855,75
16	+ Transferaufwendungen und Abschreibungen auf Sonderposten für geleistete Investitionsförderungsmaßnahmen	8.889.739,73	10.687.303,00	10.676.160,53	10.010.470,29	-665.690,24
17	+ sonstige ordentliche Aufwendungen	326.554,80	279.850,00	324.844,62	300.420,34	-24.424,28
18	= ordentliche Aufwendungen (Nummern 11 bis 17)	12.824.913,72	15.216.455,00	15.179.988,83	14.045.143,58	-1.134.845,25
19	= ordentliches Ergebnis (Nummer 10 ./. Nummer 18)	-1.441.285,25	-498.504,00	-462.037,83	621.419,81	1.083.457,64
20	außerordentliche Erträge	83.119,36	109.000,00	109.000,00	128.558,31	19.558,31
21	außerordentliche Aufwendungen	108.493,18	2.000,00	5.238,27	12.809,98	7.571,71
22	= Sonderergebnis (Nummer 20 ./. Nummer 21)	-25.373,82	107.000,00	103.761,73	115.748,33	11.986,60
23	= Gesamtergebnis als Überschuss oder Fehlbetrag (Nummer 19 + Nummer 22)	-1.466.659,07	-391.504,00	-358.276,10	737.168,14	1.095.444,24
24	veranschlagte Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren nach § 2 Abs. 1 Nr. 20 SächsKomHVO-Doppik	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Ergebnisrechnung Planvergleich zu § 48 SächsKomHVO-Doppik
Haushaltsjahr 2016

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis des Vorjahres	Planansatz ¹ des Haushaltsjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ist/Ansatz (Spalte 4 ./. Spalte 3)
		01 - 12 / 15	V,01-12,ÜA,B/16	V,01-12,ÜA,B/16	01 - 12 / 16	
		EUR				
		1	2	3	4	5
25	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren, die durch das ordentliche Ergebnis und aus Überschüssen des Sonderergebnisses gedeckt werden	0,00	0,00	0,00	-737.168,14	-737.168,14
26	veranschlagte Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren nach § 2 Abs. 1 Nr. 25 SächsKomHVO-Doppik	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
27	Fehlbeträge des Sonderergebnisses aus Vorjahren, die aus Überschüssen des Sonderergebnisses gedeckt werden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28	= verbleibendes Gesamtergebnis (Nummer 23 ./. Nummern 25 + 27)	-1.466.659,07	-391.504,00	-358.276,10	0,00	358.276,10
29	nicht gedeckter Fehlbetrag aus Vorjahren, der auf Folgejahre vorzutragen ist	0,00	0,00	0,00	58.531,09	58.531,09
30	nicht gedeckter Fehlbetrag des Sonderergebnisses aus Vorjahren, der auf Folgejahre vorgetragen wird	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

nachrichtlich: Verwendung des Jahresergebnisses

		Betrag in EUR
1	Überschuss des ordentlichen Ergebnisses, der in die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses eingestellt wird	0,00
2	Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses, der mit der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses verrechnet wird	0,00
3	Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses, der mit der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses verrechnet wird	0,00
4	Überschuss des Sonderergebnisses, der in die Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses eingestellt wird	0,00
5	Fehlbetrag des Sonderergebnisses, der mit der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses verrechnet wird	0,00
6	Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses, der nach § 25 Abs. 3 Satz 2 SächsKomHVO-Doppik zu veranschlagen und auf das ordentliche Ergebnis der Folgejahre vorzutragen ist	0,00
7	Fehlbetrag des Sonderergebnisses, der auf Folgejahre vorgetragen wird	0,00
8	Verrechnung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses mit dem Basiskapital	0,00
9	Verrechnungen von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses mit dem Basiskapital	0,00

¹ ursprünglicher Planansatz, gegebenenfalls in der Fassung eines Nachtragshaushaltes

Druckparameter: Mandant: 2525 Gemeinde Wachau HH-Jahr: 2016 Listennr.: 3 Ergebnisrechnung Buchungsperiode für VKZ Vorjahr von: 1 bis: 13 Budgetperiode von: 1 bis: 12 Buchungsperiode für VKZ von: 1 bis: 13
Listenauswahl: Positionsnachweis Ausweis Nullpositionen
Druckbereich: mit Reste aus Vorjahr mit Budgetumbuchungen mit ÜPL/APL mit Ansatz Plan/Nachtrag (zuzüglich der Einschränkungen aus der Nutzerverwaltung für 'd2525011')

**Finanzrechnung Planvergleich zu § 49 SächsKomHVO-Doppik
Haushaltsjahr 2016**

Ein- und Auszahlungsarten		Ergebnis des Vorjahres	Planansatz ¹ des Haushaltsjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ist/Ansatz (Spalte 4 ./. Spalte 3)
		01 - 12 / 15	V,01-12,ÜA,B/16	V,01-12,ÜA,B/16	01 - 12 / 16	
		EUR				
		1	2	3	4	5
1	Steuern und ähnliche Abgaben	9.522.624,00	12.925.700,00	12.925.700,00	12.508.147,48	-417.552,52
	darunter: Grundsteuern A und B	406.352,52	448.000,00	448.000,00	449.721,44	1.721,44
	Gewerbsteuer	7.306.625,39	10.600.000,00	10.600.000,00	10.149.377,84	-450.622,16
	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	1.412.067,93	1.465.000,00	1.465.000,00	1.494.463,98	29.463,98
	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	390.312,11	405.000,00	405.000,00	407.226,72	2.226,72
2	+ Zuwendungen und Umlagen für laufende Verwaltungstätigkeit	956.537,11	1.092.840,00	1.092.840,00	965.719,99	-127.120,01
	darunter: allgemeine Schlüsselzuweisungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	sonstige allgemeine Zuweisungen	2.851,86	2.900,00	2.900,00	2.866,38	-33,62
	allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte, ausgenommen Investitionsbeiträge	63.842,78	54.500,00	54.500,00	56.170,45	1.670,45
5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	122.397,47	93.710,00	93.710,00	105.919,95	12.209,95
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	144.366,96	60.100,00	60.100,00	48.803,80	-11.296,20
7	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	73.291,00	68.010,00	68.010,00	76.938,37	8.928,37
8	+ sonstige haushaltswirksame Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	117.630,08	107.850,00	107.850,00	175.646,00	67.796,00
9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nummern 1 bis 8)	11.000.689,40	14.402.710,00	14.402.710,00	13.937.346,04	-465.363,96
10	Personalauszahlungen	1.339.395,94	1.628.380,00	1.623.691,31	1.492.866,25	-130.825,06
11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	1.213.723,56	1.462.800,00	1.392.306,39	1.045.423,95	-346.882,44
13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	68.656,64	39.920,00	48.018,27	61.346,51	13.328,24
14	+ Transferauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.714.744,37	8.813.203,00	8.802.060,53	8.414.043,72	-388.016,81
15	+ sonstige haushaltswirksame Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	323.965,31	320.850,00	365.534,17	305.177,99	-60.356,18
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nummern 10 bis 15)	11.660.485,82	12.265.153,00	12.231.610,67	11.318.858,42	-912.752,25
17	= Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit als Zahlungsmittelüberschuss/bedarf (Nummer 9 ./. Nummer 16)	-659.796,42	2.137.557,00	2.171.099,33	2.618.487,62	447.388,29
18	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	1.131.629,34	783.500,00	783.500,00	544.890,72	-238.609,28
19	+ Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnlichen Entgelten für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
20	+ Einzahlung aus der Veräußerung von immateriellen Vermögensgegenständen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21	+ Einzahlung aus der Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen unbeweglichen Vermögensgegenständen	74.850,61	2.000,00	2.000,00	805,05	-1.194,95
22	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von übrigem Sachanlagevermögen	503,00	0,00	0,00	596,00	596,00
23	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagevermögen und von Wertpapieren des Umlaufvermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24	+ Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25	= Einzahlungen für Investitionstätigkeit (Nummern 18 bis 24)	1.206.982,95	785.500,00	785.500,00	546.291,77	-239.208,23

**Finanzrechnung Planvergleich zu § 49 SächsKomHVO-Doppik
Haushaltsjahr 2016**

Ein- und Auszahlungsarten		Ergebnis des Vorjahres	Planansatz ¹ des Haushaltsjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ist/Ansatz (Spalte 4 ./. Spalte 3)
		01 - 12 / 15	V,01-12,ÜA,B/16	V,01-12,ÜA,B/16	01 - 12 / 16	
		EUR				
		1	2	3	4	5
26	Auszahlung für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen	449.440,15	3.500,00	3.605,00	3.015,83	-589,17
27	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden und sonstigen unbeweglichen Vermögensgegenständen	10.595,12	4.000,00	24.835,93	6.411,43	-18.424,50
28	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	876.893,80	1.439.500,00	1.439.218,37	326.338,81	-1.112.879,56
29	+ Auszahlungen für den Erwerb von übrigem Sachanlagevermögen	927.958,30	182.650,00	195.218,60	127.454,54	-67.764,06
30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagevermögen und von Wertpapieren des Umlaufvermögens	110.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31	+ Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
32	+ Auszahlungen für sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
33	= Auszahlungen für Investitionstätigkeit (Nummern 26 bis 32)	2.374.887,37	1.629.650,00	1.662.877,90	463.220,61	-1.199.657,29
	nachrichtlich: Auszahlungen für den Tilgungsanteil der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften, die nicht in Position 38 enthalten sind	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
34	= Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit (Nummer 25 ./. Nummer 33)	-1.167.904,42	-844.150,00	-877.377,90	83.071,16	960.449,06
35	= veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/ -bedarf (Nummern 17 + 34)	-1.827.700,84	1.293.407,00	1.293.721,43	2.701.558,78	1.407.837,35
36	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
37	+ Einzahlungen aus sonstiger Wertpapierverschuldung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
38	- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften für Investitionen	100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00	0,00
39	+ Auszahlungen für die Tilgung sonstiger Wertpapierverschuldung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
40	= Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit [(Nummern 36 + 37) ./. (Nummern 38 + 39)]	-100.000,00	-100.000,00	-100.000,00	-100.000,00	0,00
41	= Änderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr (Nummern 35 + 40)	-1.927.700,84	1.193.407,00	1.193.721,43	2.601.558,78	1.407.837,35
42	Einzahlungen aus Darlehensrückflüssen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
43	- Auszahlungen für die Gewährung von Darlehen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
44	+ Einzahlungen aus durchlaufenden Geldern	20.222,48	0,00		13.051,15	
45	- Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern	22.981,82	0,00		9.917,92	
46	= Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen [(Nummern 42 + 44) ./. (Nummern 43 + 45)]	-2.759,34	0,00		3.133,23	
47	Überschuss oder Bedarf an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr (Nummern 41 + 46)	-1.930.460,18	1.193.407,00	1.193.721,43	2.604.692,01	1.410.970,58
48	Einzahlungen aus der Aufnahme von Kassenkrediten	-150.000,00	0,00	0,00	340.000,00	340.000,00
49	- Auszahlungen für die Tilgung von Kassenkrediten	-150.000,00	0,00	0,00	340.000,00	340.000,00
50	= Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr (Nummern 47 + 48 ./. Nummer 49)	-1.930.460,18	1.193.407,00	1.193.721,43	2.604.692,01	1.410.970,58
51	Anfangsbestand an liquiden Mitteln (ohne Kassenkredite und Kontokorrentverbindlichkeiten)	5.277.106,34	3.346.646,16	3.346.646,16	3.346.646,16	0,00
	darunter: Bestand an fremden Finanzmitteln	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	= Endbestand an liquiden Mitteln am Ende des Haushaltsjahres (Nummer 50 + 51)	3.346.646,16	4.540.053,16	4.540.367,59	5.951.338,17	1.410.970,58

Finanzrechnung Planvergleich zu § 49 SächsKomHVO-Doppik
Haushaltsjahr 2016

Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vorjahres	Planansatz ¹ des Haushaltsjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ist/Ansatz (Spalte 4 ./. Spalte 3)
	01 - 12 / 15	V,01-12,ÜA,B/16	V,01-12,ÜA,B/16	01 - 12 / 16	
	EUR				
	1	2	3	4	5
darunter: Bestand an fremden Finanzmitteln	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Einzahlungen und Auszahlungen dürfen nicht miteinander verrechnet werden!

¹ ursprünglicher Planansatz, gegebenenfalls in der Fassung eines Nachtragshaushaltes

Druckparameter: Mandant: 2525 Gemeinde Wachau HH-Jahr: 2016 Listennr.: 4 Finanzrechnung Buchungsperiode für VKZ Vorjahr von: 1 bis: 13 Budgetperiode von: 1 bis: 12 Buchungsperiode für VKZ von: 1 bis: 13
 Startseite: 1
 Listenauswahl: Positionsnachweis Ausweis Nullpositionen
 Druckbereich: mit Reste aus Vorjahr mit Budgetumbuchungen mit ÜPL/APL mit Ansatz Plan/Nachtrag
 (zuzüglich der Einschränkungen aus der Nutzerverwaltung für 'd2525011')

Gemeinde Wachau

Ortsteil Feldschlößchen
Ortsteil Leppersdorf
Ortsteil Lomnitz
Ortsteil Seifersdorf
Ortsteil Wachau



Anhang zum Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Wachau



Inhaltsverzeichnis

1.	Vorwort	3
2.	Gesetzliche Grundlagen für die Aufstellung des Jahresabschlusses	4
3.	Allgemeine Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	4
3.1.	Anlagevermögen	4
3.1.1.	Abschreibungen	4
3.1.2.	Grund und Boden	5
3.1.3.	Grundstücksvermessungen	5
3.1.4.	Geringwertige Wirtschaftsgüter	6
3.1.5.	Erinnerungswert	6
3.1.6.	Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen	6
3.1.7.	Finanzanlagevermögen	6
3.2.	Umlaufvermögen	6
3.2.1.	Vorräte	6
3.2.2.	Waren und sonstige zur Veräußerung bestimmt Vermögensgegenstände	7
3.2.3.	Forderungen	7
3.2.4.	Liquide Mittel	7
3.3.	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	7
3.4.	Kapitalposition	8
3.4.1.	Basiskapital	8
3.4.1.1.	Korrekturen der Eröffnungsbilanz	8
3.4.1.2.	Erfassung Kapitalzuschüsse aus Abwasserbeiträgen Eigenbetrieb	8
	Abwasserentsorgung Wachau	8
3.5.	Sonderposten	8
3.6.	Rückstellungen	9
3.7.	Verbindlichkeiten	9
3.8.	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	9
4.	Verpflichtungen gegenüber Rechtseinheiten	10
5.	Wesentliche Erträge und Aufwendungen des Sonderergebnisses	10
6.	Sonstige Angaben	10

1. Vorwort

Nachdem die Ständige Konferenz der Innenminister und Senatoren der Länder (IMK) am 21. November 2003 die Reform des Gemeindehaushaltsrechts mit dem Ziel der Umstellung von einem zahlungsorientierten auf ein ressourcenorientiertes Haushalts- und Rechnungswesen beschlossen hat, fasste das Sächsische Kabinett am 4. Mai 2004 den Beschluss (Nr. 03/1164) über die Einführung eines doppischen Haushalts- und Rechnungswesens (kommunalen Doppik) für den Freistaat Sachsen.

Der entscheidende Vorteil der kommunalen Doppik gegenüber der Kameralistik besteht in der Abbildung sämtlicher Vermögenswerte und Schulden sowie des gesamten Werteverzehrs. Darüber hinaus wird den Kommunen durch die produktorientierte Steuerung ein wirksames Instrument in die Hand gegeben, um Veränderungen oder mögliche Probleme im Haushalt frühzeitig erkennen zu können und entsprechend gegenzusteuern.

Mit dem im November 2007 in Kraft getretenen Gesetz über das neue kommunale Haushalts- und Rechnungswesen sind die sächsischen Kommunen verpflichtet, bis spätestens zum 1. Januar 2013 die Umstellung auf das doppische Haushalts- und Rechnungswesen zu vollziehen.

Gemäß § 131 Abs. 2 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) kann die Gemeinde jedoch beschließen, die neuen Bestimmungen zur Haushaltswirtschaft bereits vor dem Haushaltsjahr 2013 anzuwenden.

Der Gemeinderat der Gemeinde Wachau fasste am 15.12.2010 den Beschluss, das kamerale Rechnungswesen zum 01.01.2011 auf das neue kommunale Haushalts- und Rechnungswesen umzustellen.

Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 der Gemeinde Wachau wurde durch den Gemeinderat am 25.01.2017 festgestellt. Die überörtliche Prüfung fand im Jahre 2017 statt. Der abschließende Prüfbericht mit Datum vom 31.05.2018 ist am 04.06.2018 in der Gemeinde Wachau eingegangen.

Die Jahresabschlüsse wurden wie folgt festgestellt:

Jahresabschluss zum	Feststellung am
31.12.2011	13.09.2017
31.12.2012	07.02.2018
31.12.2013	08.08.2018
31.12.2014	13.02.2019
31.12.2015	12.06.2019

Der vorliegende Anhang erläutert den Jahresabschluss zum 31.12.2016.

2. Gesetzliche Grundlagen für die Aufstellung des Jahresabschlusses

Der vorliegende Jahresabschluss ist nach den Vorschriften der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung (SächsKomHVO) erstellt worden.

Die im Bewertungshandbuch der Gemeinde Wachau getroffenen Festlegungen zur Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten wurden berücksichtigt.

Zudem wurden die Beschlüsse der Organe der Gemeinde Wachau beachtet.

3. Allgemeine Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierung und Bewertung erfolgte nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und allgemeinen Bewertungsgrundsätzen.

3.1. Anlagevermögen

Voraussetzung für die Erfassung eines Vermögensgegenstandes ist das Vorliegen des wirtschaftlichen Eigentums. Die Vermögensgegenstände, die juristisches Eigentum fremder Personen sind, jedoch durch die Gemeinde Wachau tatsächlich genutzt werden (wirtschaftliches Eigentum, tatsächliche Herrschaft), wurden bilanziert.

In der Bilanz sind die zum Stichtag der Aufstellung vorhandenen Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen zwischen dem Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung und dem Bilanzstichtag, angesetzt.

Anschaffungskosten sind die Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen.

Herstellungskosten sind die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstands, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen. Von dem Wahlrecht, bei der Berechnung der Herstellungskosten angemessene Teile der notwendigen Materialgemeinkosten, der notwendigen Fertigungsgemeinkosten und des Wertverzehrs des Anlagevermögens, soweit er durch die Fertigung veranlasst ist, einzureichen, wurde kein Gebrauch gemacht. Kosten der allgemeinen Verwaltung sowie Aufwendungen für soziale Einrichtungen der Verwaltung, für freiwillige soziale Leistungen und für betriebliche Altersversorgung sowie Fremdkapitalzinsen sind ebenfalls nicht enthalten.

3.1.1. Abschreibungen

Bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, wurden die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen vermindert. Die planmäßige Abschreibung erfolgt in gleichen Jahresraten über die

Dauer, in der der Vermögensgegenstand voraussichtlich genutzt werden kann. Maßgeblich ist die wirtschaftliche Nutzungsdauer.

Für die Bestimmung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer von abnutzbaren Vermögensgegenständen wurde die in der Anlage der SächsKomHVO enthaltene Abschreibungstabelle zugrunde gelegt. Innerhalb des dort vorgegebenen Rahmens wurden die tatsächlichen örtlichen Verhältnisse berücksichtigt. Diese sind in einer gemeindespezifischen Abschreibungstabelle dokumentiert.

Für gebraucht erworbene abnutzbare Vermögensgegenstände des Anlagevermögens wurde die wirtschaftliche Nutzungsdauer geschätzt. Die Obergrenze der Schätzung bildet der Wert der gemeindespezifischen Abschreibungstabelle.

3.1.2. Grund und Boden

Grund und Boden wurde mit den Anschaffungskosten angesetzt. Er unterliegt in der Regel keiner Abschreibung. Die vertraglich vereinbarte Regelung zum Besitzübergang war maßgeblich für den Zeitpunkt der Bilanzierung.

Geht der Besitz an die Gemeinde Wachau infolge einer Grundbuchberichtigung über, erfolgt der Besitzübergang mit dem Antrag des ehemaligen Eigentümers an das Grundbuchamt.

Bei Flurstücken mit mehreren Nutzungsarten wurden grundsätzlich die Teilflächen bewertet, d. h. es wurden Realnutzungsabschnitte gebildet. Aufwuchs und Aufbauten wurden von den Grundstücken getrennt zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten erfasst.

3.1.3. Grundstücksvermessungen

Entstanden infolge einer Grundstücksvermessung neue Flurstücke, wurden diese in der Anlagenbuchhaltung durch Umbuchung der alten Flurstücke erfasst. Nutzungsänderungen wurden durch den Wechsel der Anlagengruppe nachvollzogen. Das Datum der Erstellung des Fortführungsnachweises war maßgeblich für die Änderungen in der Anlagenbuchhaltung.

Die Anschaffungskosten der alten Flurstücke entsprechen unabhängig von der Nutzungsart dem Wertansatz der neuen Flurstücke. Wurde in der Eröffnungsbilanz das geteilte Grundstück mit einem Ersatzwert bewertet, wurde wie folgt vorgegangen:

a.) neue höherwertige Nutzungsart

Nach der Grundstücksteilung entstand eine höherwertige Nutzungsart. Aus einer Wiese wurde beispielsweise eine Straße. Der Wertansatz der Eröffnungsbilanz wurde beibehalten.

b.) neue geringerwertige Nutzungsart

Nach der Grundstücksteilung entstand eine geringerwertige Nutzungsart. Aus Bauland wurde beispielsweise eine Straße. Es wurde eine Sonderabschreibung auf den niedrigeren Wert vorgenommen.

Die Wertermittlung der Flurstücke erfolgte auf der Basis der letzten veröffentlichten Bodenrichtwerte. Korrekturen, die den Zeitraum vor der Erstellung der Eröffnungsbilanz betrafen, erfolgten zum Wertansatz der Eröffnungsbilanz.

3.1.4. Geringwertige Wirtschaftsgüter

Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von abnutzbaren beweglichen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, die selbstständig genutzt werden können und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um einen darin enthaltenen abzugsfähigen Vorsteuerbetrag, für den einzelnen Vermögensgegenstand 410,00 € nicht übersteigen, stellen im Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung in voller Höhe Aufwand dar.

3.1.5. Erinnerungswert

Vollständig abgeschriebene, aber noch genutzte Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, werden weiterhin in der Anlagenbuchhaltung mit einem Erinnerungswert von 1 EUR angesetzt.

3.1.6. Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen

Zuwendungen, die die Gemeinde Wachau im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben an Dritte für Investitionen leistet, dürfen als Sonderposten für geleistete Investitionen aktiviert werden. In der Gemeinde Wachau wird von einem Ansatz aktiver Sonderposten abgesehen.

3.1.7. Finanzanlagevermögen

Die Bewertung des Finanzanlagevermögens erfolgt nach der Eigenkapitalspiegelmethode.

3.2. Umlaufvermögen

3.2.1. Vorräte

Vorräte werden mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet. Es findet das Bewertungsvereinfachungsverfahren (Verbrauchsfolgefiktionen) des § 43 Sächs-KomHVO Anwendung. Für den Wertansatz gleichartiger Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens, z. B. Splitt, Streusalz oder Heizöl wurde unterstellt, dass die zuerst angeschafften Vermögensgegenstände zuerst verbraucht worden sind (FiFo-Verfahren (First in First out)).

Kleinstmengen an Verbrauchsmaterial (nicht Waren) zählen nicht zum Vorratsvermögen. Ab einem geschätzten Gesamtwert von 1.000,00 € wurden Vorräte in der Bilanz erfasst.

3.2.2. Waren und sonstige zur Veräußerung bestimmt Vermögensgegenstände

Zur Veräußerung bestimmte Vermögensgegenstände sind vom Anlagevermögen in das Umlaufvermögen umzugliedern. Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens sind gemäß § 44 Abs. 7 SächsKomHVO-Doppik stets mit dem niedrigsten Wert anzusetzen. Dieser ergibt sich aus dem Börsen- oder Marktpreis. Fall erforderlich, wurden außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen.

3.2.3. Forderungen

Forderungen wurden mit dem entweder durch Einzel- oder Pauschalwertberichtigung verminderten Nominalwert angesetzt.

Einzelwertberichtigungen fanden entsprechend den Festlegungen im Bewertungshandbuch der Gemeinde Wachau statt.

Eine Pauschalwertberichtigung wurde zum 31.12.2016 nicht vorgenommen, da für 100% der risikofreien Forderungen ein Zahlungseingang vorliegt.

Bei Eingang eines Zuwendungsbescheides wurde im Falle einer offenen Fertigstellung des geförderten Anlagegutes eine Forderung gegenüber dem Zuschussgeber eingestellt. Die Forderung wurde in voller Höhe erfasst, auch wenn eine Aufteilung der Förderung laut Bescheid auf mehrere Jahre vorgesehen war. Parallel erfolgte die Erfassung einer Verbindlichkeit/Verpflichtung zur Fertigstellung des geförderten Anlagegutes.

Zinserträge von Kreditinstituten wurden ab einem abzugrenzenden Wert von 100,00 € jahresgenau erfasst.

3.2.4. Liquide Mittel

Liquide Mittel sind mit ihrem Nominalwert angesetzt.

3.3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Ab einem abzugrenzenden Wert von 100,00 € wurden aktive Rechnungsabgrenzungsposten gebildet. Ausgenommen von dieser Wertgrenze ist die Kfz-Steuer. Es erfolgt keine Bildung eines Abgrenzungspostens, da es sich um regelmäßig wiederkehrende Beträge handelt. Die Höhe des Rechnungsabgrenzungspostens wurde taggenau mit dem Betrag berechnet, welcher der Zeit nach dem Bilanzstichtag wirtschaftlich zuzurechnen ist.

3.4. Kapitalposition

3.4.1. Basiskapital

Das Basiskapital ergibt sich als Überschuss der Aktivposten über die gesondert auszuweisenden Rücklagen sowie die weiteren Passivposten „Sonderposten“, „Rückstellungen“, „Verbindlichkeiten“ und „Rechnungsabgrenzungsposten“.

3.4.1.1. Korrekturen der Eröffnungsbilanz

Gemäß § 62 SächsKomHVO-Doppik sind fehlerhafte Wertansätze in der Eröffnungsbilanz im letzten noch nicht festgestellten Jahresabschluss zu berichtigen. Die Berichtigung erfolgt über eine Buchung gegen das Basiskapital. Vermögen in Höhe von 495,94 € wurde nacherfasst.

Dies ist insbesondere auf die folgenden Sachverhalte zurück zu führen.

Sachverhalt	Betrag
fehlender Ansatz Vermögen	42,00 €
Doppelerfassung Vermögen	0,00 €
fehlerhafter Wertansatz Vermögen	474,00 €
fehlerhafter grundsätzl. Ansatz Vermögen	-20,06 €
Zwischensumme Aktiva	495,94 €
fehlender Ansatz Passiva	0,00 €
fehlerhafter Wertansatz Passiva	0,00 €
Zwischensumme Passiva	0,00 €
Gesamt	495,94 €

3.4.1.2. Erfassung Kapitalzuschüsse aus Abwasserbeiträgen Eigenbetrieb Abwasserentsorgung Wachau

Kapitalzuschüsse aus Abwasserbeiträgen im Eigenbetrieb Abwasserentsorgung Wachau führen rechnerisch zu einer Wertsteigerung des Sondervermögens im Jahresabschluss der Gemeinde Wachau bei Anwendung der Eigenkapitalspiegelmethode. Da es sich nur um eine rechnerische Wertsteigerung handelt, werden die Kapitalzuschüsse aus Abwasserbeiträgen nicht ergebniswirksam über die Ergebnisrechnung erfasst. Es erfolgt eine Anpassung des Basiskapitals. Im Haushaltsjahr 2016 betrug diese 18.734,10 €.

3.5. Sonderposten

Als Sonderposten sind insbesondere Zuwendungen für Investitionen einschließlich Geld- und Sachgeschenke (Sonstige Sonderposten) sowie die aufgrund gesetzlicher oder ortsrechtlicher Regelungen erhobenen Beiträge (z. B. Erschließungsbeiträge), Kostenerstattungen und ähnlichen Entgelte auszuweisen.

Die Sonderposten wurden den damit bezuschussten Vermögensgegenständen sachgerecht zugeordnet. Entsprechend der Abschreibung der Vermögensgegenstände

wurden die Sonderposten aufgelöst. Bei empfangenen Zuwendungen für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände unterbleibt die Auflösung des Sonderpostens. Stimmt der Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt und Zeitpunkt der Zuwendung nicht überein, so wurden die empfangenen Investitionszuwendungen über die verbleibende Restnutzungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstandes aufgelöst.

Für die durch den Freistaat Sachsen im Rahmen des Finanzausgleichs den Kommunen zugewiesenen investiven Schlüsselzuweisungen erfolgte im Rahmen der Bewertung der Eröffnungsbilanz keine Zuordnung auf einzelne Vermögensgegenstände. Es wurde ein Sammelsonderposten gebildet. Dieser wird über die durchschnittliche Restnutzungsdauer des abnutzbaren Anlagevermögens zum 31.12.2011 aufgelöst.

3.6. Rückstellungen

Rückstellungen sind nach § 85a SächsGemO für ungewisse Verbindlichkeiten und für hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunktes ihres Eintritts unbestimmte Aufwendungen in angemessener Höhe zu bilden.

Gemäß § 41 SächsKomHVO sind Rückstellungen mit ihrem Erfüllungsbetrag anzusetzen. Dieser wurde auf der Grundlage einer sachgerechten und nachvollziehbaren Schätzung ermittelt.

Rückstellungen können abgezinst werden, soweit die ihnen zugrunde liegende Verbindlichkeit einen Zinsanteil enthält. In der Gemeinde Wachau wird von diesem Wahlrecht nicht Gebrauch gemacht.

Für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und aus laufenden Verfahren sind Rückstellungen gemäß § 41 (2) SächsKomHVO anzusetzen, sofern der voraussichtliche Verlust nicht geringfügig sein wird. In der Gemeinde Wachau wird ein Verlust ab 5.000 € als nicht geringfügig eingestuft.

Für sonstige vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen kann eine Rückstellung gebildet werden, sofern sie erheblich ist. Von einer erheblichen Verpflichtung wird in der Gemeinde Wachau ab einem Wert von 5.000 € ausgegangen. Eine Rückstellung für Urlaub, Mehrstunden und Dienstjubiläen erfolgt grundsätzlich nicht.

3.7. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten wurden zu ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

3.8. Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Einzahlungen vor dem Abschlussstichtag, die einen Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Abschlussstichtag darstellen, wurden mit dem Nominalbetrag als Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen.

Die Berechnung der Höhe der Rechnungsabgrenzungsposten erfolgte mit dem Betrag, der der Zeit nach dem Abschlussstichtag wirtschaftlich zuzurechnen ist.

4. Verpflichtungen gegenüber Rechtseinheiten

Der Eigenbetrieb Abwasserentsorgung Wachau ist eine verselbständigte Organisationseinheit, die mit der Gemeinde Wachau eine Rechtseinheit bildet.

Zum 31.12.2016 bestanden Verbindlichkeiten in Höhe von 235.694,86 € gegenüber dem Eigenbetrieb Abwasserentsorgung Wachau. Hierin enthalten ist die Übernahme der Niederschlagswasserentsorgung durch die Gemeinde Wachau (96.500 €) sowie die Kosten der Straßentwässerung (104.603,07 €) für das Haushaltsjahr 2016. Der Zahlungsausgleich erfolgte in 2017.

Zum gleichen Zeitpunkt bestanden Forderungen gegenüber dem Eigenbetrieb Abwasserentsorgung Wachau in Höhe von 95.163,40 €. Diese beinhalten u. a. die Personal- und Sachkostenerstattungen (53.806,78 €) für das Haushaltsjahr 2016 und die Kostenerstattung für den Regenwasserkanal des Grenzwegs im Ortsteil Feldschlößchen (28.632,75 €).


5. Wesentliche Erträge und Aufwendungen des Sonderergebnisses

Infolge des Hochwassers 2013 wurde eine Entschlammung des Kirchteiches in Wachau erforderlich. Die Maßnahme konnte 2016 abgeschlossen werden. Unter den außerordentlichen Erträgen wurde ein Zuschuss in Höhe von 102.345,15 € erfasst.

6. Sonstige Angaben

Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre sowie übertragene Ermächtigung waren zum Bilanzstichtag am 31.12.2016 in der Gemeinde Wachau nicht vorhanden.

Wachau, 24.03.2020



Veit Künzelmann
Bürgermeister

**Anlagenübersicht zu § 54 Abs. 1 SächsKomHVO-Doppik
Haushaltsjahr 2016
(in EUR)**

Anlagevermögen	Entwicklung der Anschaffungs- und Herstellungskosten					Entwicklung der Abschreibungen					Buchwert	
	Stand am 31.12. des Vorjahres	Zugänge im Haushaltsjahr	Abgänge im Haushaltsjahr	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Stand am 31.12. des Haushaltsjahres	Stand am 31.12. des Vorjahres	Abschreibungen im Haushaltsjahr	Auflösungen (kummulierte Auflösungen für Abgänge)	Zuschreibungen im Haushaltsjahr	Stand am 31.12. des Haushaltsjahres	am 31.12. des Vorjahres	am 31.12. des Haushaltsjahres
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände											
	35.164,93	3.015,83	0,00	0,00	38.180,76	33.081,33	1.247,00	0,00	0,00	34.328,33	2.083,60	3.852,43
1.1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände											
	35.164,93	3.015,83	0,00	0,00	38.180,76	33.081,33	1.247,00	0,00	0,00	34.328,33	2.083,60	3.852,43
1.2	Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen											
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.1	Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen											
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3	Sachanlagevermögen											
	43.541.074,32	508.829,34	38.654,49	0,00	44.011.249,17	16.006.159,59	1.079.671,53	7.136,14	0,00	17.078.694,98	27.534.914,73	26.932.554,19
1.3.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen											
	508.802,60	760,96	0,00	0,00	509.563,56	181.790,86	261,57	0,00	0,00	182.052,43	327.011,74	327.511,13
1.3.1.1	Grünflächen											
	127.012,56	111,79	0,00	0,00	127.124,35	1.926,89	0,00	0,00	0,00	1.926,89	125.085,67	125.197,46
1.3.1.2	Ackerland											
	33.526,80	0,00	0,00	0,00	33.526,80	573,65	0,00	0,00	0,00	573,65	32.953,15	32.953,15
1.3.1.3	Wald und Forsten											
	17.716,80	617,23	0,00	0,00	18.334,03	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	17.716,80	18.334,03
1.3.1.4	Schutz- und Ausgleichsflächen											
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.1.5	Gewässer											
	23.752,58	4,94	0,00	0,00	23.757,52	462,25	0,00	0,00	0,00	462,25	23.290,33	23.295,27
1.3.1.6	Sonstige unbebaute Grundstücke											
	306.793,86	27,00	0,00	0,00	306.820,86	178.828,07	261,57	0,00	0,00	179.089,64	127.965,79	127.731,22
1.3.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen											
	17.984.202,66	49.697,32	29.662,50	51.204,65	18.055.442,13	6.576.125,74	276.526,47	0,00	0,00	6.852.652,21	11.408.076,92	11.202.789,92
1.3.2.1	Wohnbauten											
	57.462,32	0,00	0,00	0,00	57.462,32	18.607,25	241,69	0,00	0,00	18.848,94	38.855,07	38.613,38
1.3.2.2	Soziale Einrichtungen											
	4.638.182,89	14.204,49	0,00	0,00	4.652.387,38	1.047.885,57	69.790,93	0,00	0,00	1.117.676,50	3.590.297,32	3.534.710,88

**Anlagenübersicht zu § 54 Abs. 1 SächsKomHVO-Doppik
Haushaltsjahr 2016
(in EUR)**

Anlagevermögen	Entwicklung der Anschaffungs- und Herstellungskosten					Entwicklung der Abschreibungen					Buchwert	
	Stand am 31.12. des Vorjahres	Zugänge im Haushaltsjahr	Abgänge im Haushaltsjahr	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Stand am 31.12. des Haushaltsjahres	Stand am 31.12. des Vorjahres	Abschreibungen im Haushaltsjahr	Auflösungen (kumulierte Auflösungen für Abgänge)	Zuschreibungen im Haushaltsjahr	Stand am 31.12. des Haushaltsjahres	am 31.12. des Vorjahres	am 31.12. des Haushaltsjahres
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1.3.2.3 Schulen	6.088.178,08	5.830,33	0,00	0,00	6.094.008,41	1.863.215,39	112.354,30	0,00	0,00	1.975.569,69	4.224.962,69	4.118.438,72
1.3.2.4 Kulturanlagen	2.052.485,12	0,00	0,00	51.204,65	2.103.689,77	1.661.084,13	8.251,42	0,00	0,00	1.669.335,55	391.400,99	434.354,22
1.3.2.5 Sportanlagen	1.485.037,85	0,00	0,00	0,00	1.485.037,85	715.183,05	29.865,96	0,00	0,00	745.049,01	769.854,80	739.988,84
1.3.2.6 Gartenanlagen	62.359,86	29.662,50	29.662,50	0,00	62.359,86	45,00	0,00	0,00	0,00	45,00	62.314,86	62.314,86
1.3.2.7 Verwaltungsgebäude	180.175,79	0,00	0,00	0,00	180.175,79	48.041,20	1.599,66	0,00	0,00	49.640,86	132.134,59	130.534,93
1.3.2.8 Sonstige Gebäude	3.420.320,75	0,00	0,00	0,00	3.420.320,75	1.222.064,15	54.422,51	0,00	0,00	1.276.486,66	2.198.256,60	2.143.834,09
1.3.3 Infrastrukturvermögen einschl. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	19.823.246,22	22.503,46	842,30	529.817,71	20.374.725,09	7.771.442,86	497.304,63	0,00	0,00	8.268.747,49	12.051.803,36	12.105.977,60
1.3.3.1 Tunnel, Brücken und ing.techn. Anlagen	2.707.617,70	0,00	0,00	529.817,71	3.237.435,41	626.744,16	46.635,52	0,00	0,00	673.379,68	2.080.873,54	2.564.055,73
1.3.3.2 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.3.3 Stromversorgungsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.3.4 Gasversorgungsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.3.5 Wasserversorgungsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.3.6 Abfallbeseitigungsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.3.7 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.3.8 Straßen, Wege, Plätze und Verkehrlenkungsanlagen	17.115.628,52	22.503,46	842,30	0,00	17.137.289,68	7.144.698,70	450.669,11	0,00	0,00	7.595.367,81	9.970.929,82	9.541.921,87

\\z000sf03.lecsb2.net\lfr\saasklaser\TTemplate\ambu_2471_anlagenpiegel.mrt (C32 B9A EF3) vom 23.07.2018

**Anlagenübersicht zu § 54 Abs. 1 SächsKomHVO-Doppik
Haushaltsjahr 2016
(in EUR)**

Anlagevermögen	Entwicklung der Anschaffungs- und Herstellungskosten					Entwicklung der Abschreibungen					Buchwert	
	Stand am 31.12. des Vorjahres	Zugänge im Haushaltsjahr	Abgänge im Haushaltsjahr	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Stand am 31.12. des Haushaltsjahres	Stand am 31.12. des Vorjahres	Abschreibungen im Haushaltsjahr	Auflösungen (kumulierte Auflösungen für Abgänge)	Zuschreibungen im Haushaltsjahr	Stand am 31.12. des Haushaltsjahres	am 31.12. des Vorjahres	am 31.12. des Haushaltsjahres
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1.3.3.9 Sonstiges Infrastrukturvermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.5 Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	28.970,71	0,00	0,00	0,00	28.970,71	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	28.970,71	28.970,71
1.3.6 Maschinen, techn. Anlagen, Fahrzeuge	4.075.250,45	2.297,70	0,00	15.467,89	4.093.016,04	1.342.995,45	263.449,55	0,00	0,00	1.606.445,00	2.732.255,00	2.486.571,04
1.3.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Tiere	460.104,55	11.394,79	7.847,47	0,00	463.651,87	133.804,68	42.129,31	7.136,14	0,00	168.797,85	326.299,87	294.854,02
1.3.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	660.497,13	422.175,11	302,22	-596.490,25	485.879,77	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	660.497,13	485.879,77
1.4 Finanzvermögen	2.636.496,14	0,00	0,00	0,00	2.636.496,14	-2.889.448,86	33.055,81	0,00	18.734,10	-2.875.127,15	5.525.945,00	5.511.623,29
1.4.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.4.2 Beteiligungen	615.644,20	0,00	0,00	0,00	615.644,20	-19.110,07	450,35	0,00	0,00	-18.659,72	634.754,27	634.303,92
1.4.3 Sondervermögen	2.020.851,94	0,00	0,00	0,00	2.020.851,94	-2.870.338,79	32.605,46	0,00	18.734,10	-2.856.467,43	4.891.190,73	4.877.319,37
1.4.4 Ausleihungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.4.5 Wertpapiere	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamtsumme	46.212.735,39	511.845,17	38.654,49	0,00	46.685.926,07	13.149.792,06	1.113.974,34	7.136,14	18.734,10	14.237.896,16	33.062.943,33	32.448.029,91

Druckparameter: Mandant: 2525 Gemeinde Wachau HH-Jahr: 2016 Listennummer: 4 AfA 2018: Anlagenspiegel mit Sonderposten AfA-Sicht: bilanzrechtlich
Optionen: Gesamtsummenzeile
(zuzüglich der Einschränkungen aus der Nutzerverwaltung für 'd2525011')

Forderungsübersicht Haushaltsjahr 2016

Arten der Forderungen	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	Forderungen zum Ende des Haushaltsjahres mit einer Restlaufzeit			Stand zum Ende des Haushaltsjahres
		bis zu einem Jahr	von mehr als einem bis zu fünf Jahren	von mehr als fünf Jahren	
	Euro				
	1	2	3	4	5
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	1.213.897,10	578.975,22	1.380.241,35	0,00	1.959.216,57
1.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	16.493,93	38.628,57	0,00	0,00	38.628,57
1.2 Steuerforderungen	171.399,40	264.038,11	0,00	0,00	264.038,11
1.3 Forderungen aus Transferleistungen	0,00	80.499,27	0,00	0,00	80.499,27
1.4 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	1.026.003,77	195.809,27	1.380.241,35	0,00	1.576.050,62
2. Privatrechtliche Forderungen	252.536,46	247.126,90	39.254,66	0,00	286.381,56
davon gegen verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	0,00	55.638,74	39.524,66	0,00	95.163,40
3. Summe aller Forderungen	1.466.433,56	826.102,12	1.419.496,01	0,00	2.245.598,13

Verbindlichkeitenübersicht

Arten der Verbindlichkeiten	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	Verbindlichkeiten zum Ende des Haushaltsjahres mit einer Restlaufzeit			Stand zum Ende des Haushaltsjahres
		bis zu einem Jahr	von mehr als einem bis zu fünf Jahren	von mehr als fünf Jahren	
		Euro			
	1	2	3	4	5
1. Anleihen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	851.504,01 €	100.000,00 €	400.000,00 €	251.504,01 €	751.504,01 €
2.1 von verbundenen Unternehmen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.2 von Beteiligungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.3 von Sondervermögen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.4 vom öffentlichen Bereich	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.4.1 vom Bund	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.4.2 vom Land	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.4.3 von Gemeinden und Gemeindeverbänden	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.4.4 von Zweckverbänden	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.4.5 vom sonstigen öffentlichen Bereich	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.4.6 von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.5 vom privaten Kreditmarkt	851.504,01 €	100.000,00 €	400.000,00 €	251.504,01 €	751.504,01 €
2.5.1 von Banken und Kreditinstituten	851.504,01 €	100.000,00 €	400.000,00 €	251.504,01 €	751.504,01 €
2.5.2 von übrigen Kreditgebern	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
3. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
3.1 vom öffentlichen Bereich	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
3.2 vom privaten Kreditmarkt	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	272.261,27 €	372.555,81 €	8.569,58 €	0,00 €	381.125,39 €
6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	1.060,33 €	101.078,61 €	0,00 €	0,00 €	101.078,61 €
7. Sonstige Verbindlichkeiten	10.083.445,31 €	8.719.084,98 €	3.434.879,03 €	0,00 €	12.153.964,01 €
8. Summe aller Verbindlichkeiten	11.208.270,92 €	9.292.719,40 €	3.843.448,61 €	251.504,01 €	13.387.672,02 €

Gemeinde Wachau

Ortsteil Feldschlößchen
Ortsteil Leppersdorf
Ortsteil Lomnitz
Ortsteil Seifersdorf
Ortsteil Wachau



Inhaltsverzeichnis

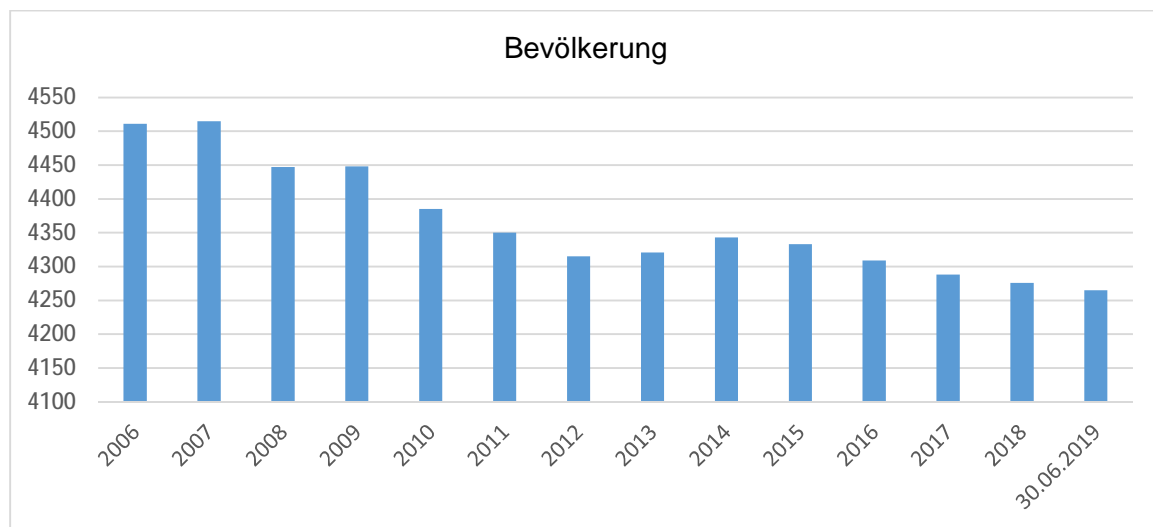
1. Die Gemeinde Wachau	3
2. Wesentliche Ziele und Strategien der Gemeinde Wachau.....	5
3. Jahresabschluss – Rahmenbedingungen kommunalen Handelns	6
4. Vermögensrechnung.....	6
4.1. Vermögen der Gemeinde Wachau (Aktiva)	6
4.2. Kapital der Gemeinde Wachau (Passiva)	9
5. Ergebnisrechnung	13
6. Entwicklung und Abdeckung der Fehlbeträge.....	15
7. Finanzrechnung.....	15
8. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Haushaltsjahres	18
9. Erreichung wesentlicher Ziele und Auswertung der Schlüsselprodukte	19
10. Stand der kommunalen Aufgabenerfüllung.....	19
11. Chancen und Risiken der Gemeinde Wachau.....	20
12. Angaben gemäß § 88 Abs. 3 SächsGemO.....	22

1. Die Gemeinde Wachau

Die Gemeinde Wachau erstreckt sich zwischen der Industriegemeinde Ottendorf-Okrilla und der Pefferkuchenstadt Pulsnitz nördlich von Radeberg etwa 15 Kilometer von Dresden entfernt. Sie besteht aus den 5 Ortsteilen Feldschlößchen, Leppersdorf, Lomnitz, Seifersdorf und Wachau mit einer Gesamtfläche von 38,06 km².

In der Gemeinde Wachau ist eine rückläufige Einwohnerzahl zu verzeichnen. In den Jahren 2013 und 2014 stieg die Einwohnerzahl leicht an. Ab dem Jahr 2015 setzte sich der Abwärtstrend weiter fort. Mit Stichtag zum 30.06.2019 lebten 4.265 Menschen in der Gemeinde.

Die Bevölkerungsentwicklung der vergangenen Jahre stellt sich wie folgt dar:



In 2018 wurden im Gebiet der Gemeinde Wachau nahezu doppelt so viel Kinder geboren, wie Sterbefälle zu verzeichnen waren. Die Zuzüge lagen deutlich unter den Wegzügen. Aktuell fehlt es in der Gemeinde Wachau an Eigenheimstandorten und attraktiven Mietwohnungen. Die Gemeinde Wachau forciert deshalb die Entwicklung von Bebauungsgebieten. 2 Wohngebiete sind im Ortsteil Wachau angedacht. Die Planung sieht ca. 35 Eigenheimstandorte vor. Im Ortsteil Lomnitz ist die Realisierung von 23 Eigenheimstandorten durch einen Erschließungsträger vorgesehen. In einem 2. Bauabschnitt sollen 9 weitere Standorte entstehen. Im ehemaligen Rittergut in Seifersdorf plant ein privater Investor die Schaffung von 53 Wohneinheiten in einem ersten Bauabschnitt. In einem zweiten Bauabschnitt könnten weitere 12 Wohneinheiten entstehen. Im ehemaligen Rittergut im Ortsteil Leppersdorf sind 30 Mietwohnungen geplant. Des Weiteren sind im B-Plangebiet „Mühlweg“ weitere 20 Wohneinheiten in Mehrfamilienhäusern angedacht.

Neben den großen Flächen mit landwirtschaftlicher Nutzung verfügt Wachau über Gewerbegebiete in den Ortsteilen Leppersdorf und Wachau. Im Regionalplan der Region Oberlausitz-Niederschlesien ist Wachau die besondere Gemeindefunktion „Gewerbe“ zugewiesen. Grund hierfür ist der Aufbau eines der modernsten Molkereistandorte weltweit im Ortsteil Leppersdorf.

Die Gemeinde Wachau befindet sich derzeit in einer angespannten Haushaltssituation. Im Haushaltsjahr 2018 sanken die Gewerbesteuereinnahmen im Vergleich zum Vorjahr um 6,1 Mio. EUR. Für das Frühjahr 2020 steht eine weitere große Gewerbesteuererrückzahlung im 7stelligen Bereich im Raum. Auf diese Entwicklungen hatte und hat die Gemeinde selbst nur einen sehr geringen bis gar keinen Einfluss. Ungeachtet dessen sind von der Gemeinde Wachau weiterhin Finanzausgleichs- und Kreisumlage abzuführen.

Derzeit ist es der Gemeinde Wachau nicht möglich, ihren Haushalt auszugleichen. Die Einnahmen reichen selbst unter Berücksichtigung der finanziellen Reserven nicht aus, um alle erforderlichen und geplanten Ausgaben zu tätigen. Die Gemeinde war deshalb im Haushaltsjahr 2018 gesetzlich verpflichtet, ein Haushaltsstrukturkonzept zu erstellen. Das Haushaltsstrukturkonzept dient der Wiederherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde Wachau und soll eine dauerhafte Aufgabenerfüllung ermöglichen.

Überblick über die Steuerhebesätze

Steuerart	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
GrSt A	280,00%	280,00%	290,00%	290,00%	290,00%	307,50%	315,00%
SMI GrSt A (1)	300,00%	300,00%	307,50%	307,50%	307,50%	307,50%	315,00%
GrSt B	360,00%	360,00%	390,00%	390,00%	390,00%	427,50%	428,00%
SMI GrSt B (1)	405,00%	412,50%	412,50%	420,00%	420,00%	427,50%	427,50%
GewSt	320,00%	320,00%	330,00%	330,00%	330,00%	330,00%	330,00%
SMI GewSt (1)	390,00%	390,00%	390,00%	390,00%	397,50%	390,00%	390,00%
Diff. GewSt	-70,00%	-70,00%	-60,00%	-60,00%	-67,50%	-60,00%	-60,00%

(1) landesdurchschnittlicher Hebesatz lt. Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums des Innern

Der vergleichsweise geringe Gewerbesteuerhebesatz der Gemeinde Wachau macht den Standort Wachau für Gewerbetreibende attraktiv. Die Unterschreitung des landesdurchschnittlichen Hebesatzes führt jedoch zu Mehrbelastungen bei der Finanzausgleichs- und Kreisumlage.

Eine wohnortnahe Kinderbetreuung und Grundschulbildung ist in der Gemeinde Wachau durch die Kindertagesstätten und die beiden Grundschulen in Leppersdorf und Wachau sowie die dazugehörigen Horteinrichtungen möglich. Der gesetzliche Anspruch auf einen Kita-Platz ist sichergestellt. Darüber hinaus hat die Gemeinde Wachau noch freie Kapazitäten, was einen Zuzug von jungen Familien unproblematisch macht.

Ein abwechslungsreiches Freizeitangebot bieten zahlreiche Vereine, die von der Gemeinde Wachau finanziell und materiall unterstützt werden. Der Breitensport wird durch die Sportplätze in Lomnitz und Wachau sowie die Turnhallen in Leppersdorf und Wachau gefördert. Zudem unterhält die Gemeinde Wachau ein Freibad.

Auf dem Gebiet der Gemeinde Wachau befinden sich 2 Schlösser. Ein Schloss mit großem angrenzendem Park im Ortsteil Seifersdorf und ein Barockschloss im Ortsteil Wachau. Die Parkanlage des Schlosses Wachau wurde ab 2017 nach historischen Plänen wiederaufgebaut. Das Schloss selbst soll laut Grundsatzbeschluss der Gemeinderäte verkauft werden. Der Kaufvertrag wurde im Gemeinderat am 28.11.2019

beschlossen. Die Vertragsunterzeichnung fand im Dezember 2019 statt. Das Schloss in Seifersdorf wird von der Gemeinde unterhalten. Hier stehen umfangreiche Sanierungsmaßnahmen am Gebäude und den Außenanlagen an. Das Dach ist dringend reparaturbedürftig. Die Kostenschätzung für die komplette Dachsanierung beträgt 1,3 Mio. €. Für die Reparatur der kritischsten Schäden werden 582.500 € benötigt. Derzeit bemüht sich die Gemeinde um Fördermittel. Der Landschaftsgarten Seifersdorfer Tal ist ein geschätztes Erholungsgebiet der Gemeinde.

Mit der Erstellung des Haushaltsstrukturkonzeptes wurden alle Haushaltspositionen einer kritischen Prüfung unterzogen. Zur Wiederherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde Wachau sind zum Teil schwerwiegende Maßnahmen erforderlich. Diese berühren die Pflichtaufgaben der Gemeinde, aber auch im großen Umfang den freiwilligen Bereich.

2. Wesentliche Ziele und Strategien der Gemeinde Wachau

Die Aufgaben der Gemeinde Wachau ergeben sich aus dem § 2 SächsGemO. Hier nach erfüllen die Gemeinden in ihrem Gebiet im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit alle öffentlichen Aufgaben in eigener Verantwortung. Sie schaffen die für das soziale, kulturelle, sportliche und wirtschaftliche Wohl ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen, soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen. Zu den Aufgaben gehören somit zum Beispiel das Meldewesen (Weisungsaufgabe), die Feuerwehr (Pflichtaufgabe) und die Bibliotheken (freiwillige Aufgabe).

Die Notwendigkeit öffentlicher Aufgaben ergibt sich aus einem Bedarf an Gütern und Dienstleistungen, die am Markt gar nicht oder nur zu überhöhten Preisen angeboten werden können. Die öffentliche Wirtschaft stellt damit einen gewissen Mindestbedarf sicher.

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben orientiert sich die Gemeinde Wachau am Gemeinwohl und ist versucht, dieses zu maximieren. Ziel ist es, Kollektivbedürfnisse zu erkennen und zu befriedigen und nicht einem Individualbedürfnis Vorrang zu geben.

Auf Grund der derzeitigen Haushaltslage war die Gemeinde Wachau verpflichtet, ein Haushaltsstrukturkonzept zu erstellen. Ziel für die kommenden Jahre ist es, die erarbeiteten Maßnahmen umzusetzen und weitere Optimierungspotentiale zu erschließen, um die finanzielle Leistungsfähigkeit wiederherzustellen. Diese Aufgabe stellt die Gemeinde Wachau vor große Herausforderungen.

Die Gemeinde Wachau beabsichtigt, im Haushaltsjahr 2020 einen Antrag auf Bedarfszuweisung zur Durchführung der Haushaltskonsolidierung zu stellen. Mit einer Bedarfszuweisung ist es möglich, die Haushaltssituation der Gemeinde Wachau dauerhaft zu verbessern.

Gemeinsam mit den Gemeinderäten und Bürgern der Gemeinde Wachau ist die strategische Ausrichtung der Gemeinde festzulegen. Die Schlüsselprodukte der Gemeinde Wachau müssen auf den Prüfstand gestellt werden. Die im Vergleich zu den Vorjahren deutlich geringeren verfügbaren Mittel sollen primär den Schlüsselprodukten zu Gute kommen.

3. Jahresabschluss – Rahmenbedingungen kommunalen Handelns

Der Jahresabschluss besteht gemäß SächsKomHVO-Doppik aus der Vermögensrechnung, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie dem Anhang und Rechenschaftsbericht.

Die Vermögensrechnung (Bilanz) stellt eine Momentaufnahme zum Bilanzstichtag der Gemeinde Wachau dar. Sie ist eine kurz gefasste Gegenüberstellung von Vermögen und Kapital auf Grundlage der Inventur. Die Bilanz erläutert auf einen Blick, woher das Kapital kommt und wo es im Einzelnen investiert ist. Am Bilanzstichtag werden unter anderem folgende Fragen beantwortet:

- Wie vermögend ist die Gemeinde (Anlage- und Umlaufvermögen)?
- Wie viel von dem Vermögen gehört der Gemeinde (Eigenkapital)?
- Wie viele Schulden hat die Gemeinde (Fremdkapital)?

Die Vermögensrechnung ermöglicht Aussagen zur wirtschaftlichen Lage der Kommune sowie zu den Rahmenbedingungen des zukünftigen kommunalen Handelns.

In der Ergebnisrechnung werden die ordentlichen und außerordentlichen Erträge und Aufwendungen der Rechnungsperiode getrennt erfasst. Die Ergebnisrechnung gibt Aufschluss über die langfristigen finanzwirtschaftlichen Grundlagen der dauerhaften Aufgabenerledigung oder aber über temporäre oder strukturelle Probleme des Ressourcenaufkommens.

In der Finanzrechnung werden alle Einzahlungen und Auszahlungen einer Rechnungsperiode vollständig erfasst. Sie dient vor allem der Darstellung der Liquiditätsentwicklung.

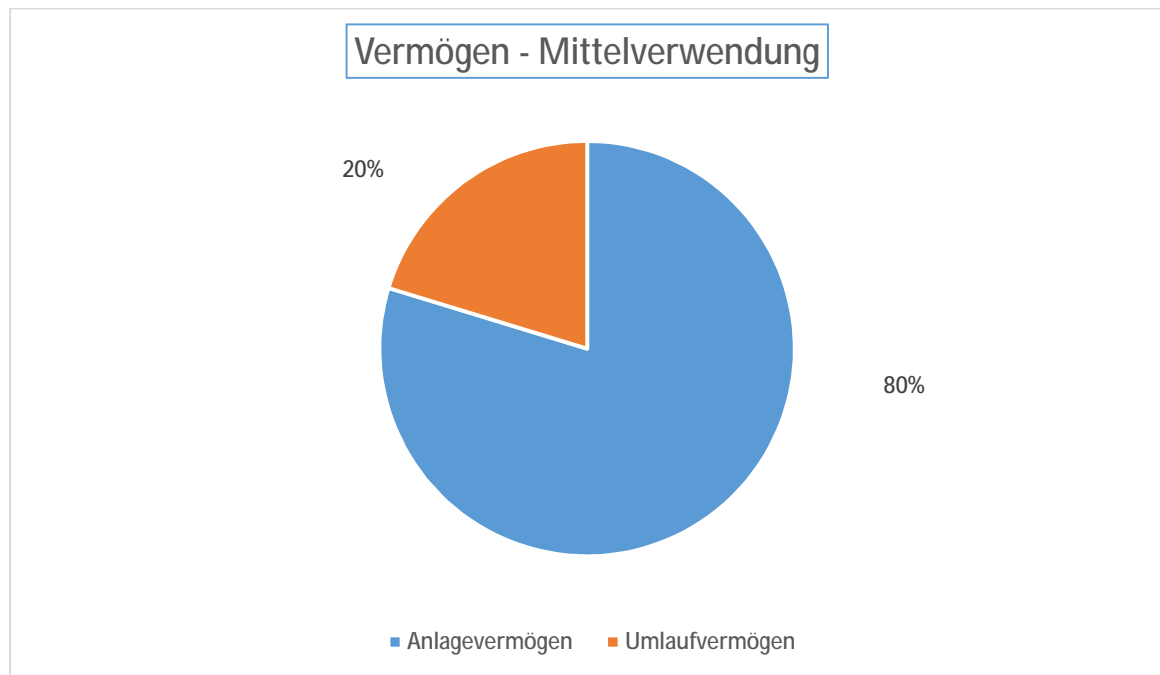
Im Folgenden werden ausgewählte Kennzahlen dargestellt und aus Sicht der Gemeinde im Hinblick auf die Erfüllung der Aufgaben bewertet.

4. Vermögensrechnung

4.1. Vermögen der Gemeinde Wachau (Aktiva)

Die Bilanzsumme der Gemeinde Wachau beträgt 40.706.589,64 EUR. Die Aktivseite der Bilanz gliedert sich wie folgt:

- Anlagevermögen: 32.448.029,91 EUR
- Umlaufvermögen: 8.258.198,40 EUR
- Aktive Rechnungsabgrenzungsposten: 361,33 EUR



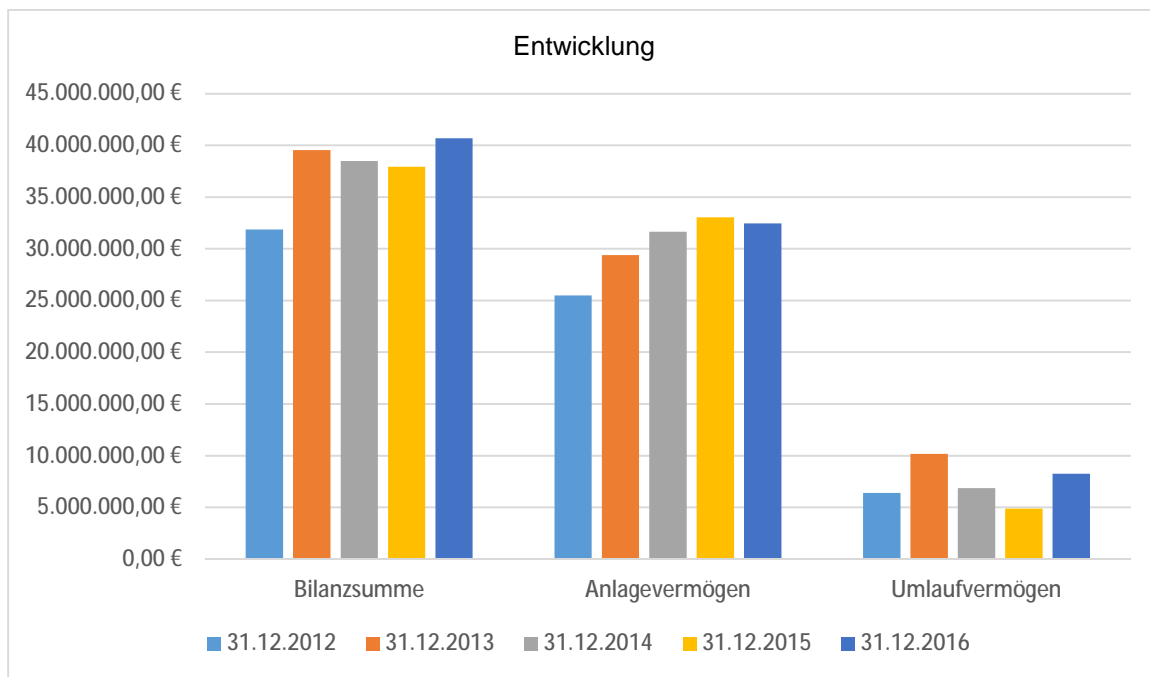
Unter dem Anlagevermögen werden alle Vermögensgegenstände ausgewiesen, welche der Gemeinde dauerhaft, also über einen längeren Zeitraum bei der Erfüllung ihrer Aufgaben dienlich sind. Sie verbleiben langfristig in der Gemeinde und sichern ihre Funktionstüchtigkeit. Hierzu gehören beispielsweise die Grundstücke und Gebäude, die Infrastruktur sowie Betriebsvorrichtungen und Fahrzeuge.

Dem Umlaufvermögen sind Vermögensgegenstände zugeordnet, die der Gemeinde im Allgemeinen nur zur vorübergehenden Nutzung dienen. Vorräte, Forderungen und liquide Mittel sind dieser Position angehörig

Das Vermögen der Gemeinde Wachau besteht zu 80 % aus Anlagevermögen und 20 % aus Umlaufvermögen. Das Anlagevermögen ist vergleichsweise hoch, aber für Kommunen, vor dem Hintergrund der stetigen Erfüllung der Aufgaben, sicherlich nicht untypisch. Verbunden mit der hohen Anlagenintensität sind i. d. R

- eine hohe langfristige Kapitalbindung,
- hohe Fixkosten (vor allem in Form von Abschreibungen bzw. Unterhaltungskosten),
- eine hohe Kostenremanenz bzw. eine geringe Flexibilität (bei Einnahmerückgang ist eine Kostenanpassung auf Grund des großen Fixkostenanteils nicht kurzfristig möglich),
- ggf. ein hoher Kapitalbedarf für Ersatzinvestitionen.

Die Bilanzsumme, das Anlage- und Umlaufvermögen haben sich in den letzten 5 Jahren wie folgt entwickelt.



Die Bilanzsumme 2016 ist im Vergleich zum Vorjahr um + 2.767.796,27 EUR gestiegen. Das Anlagevermögen verzeichnete einen Abgang von -614.913,42 EUR. Die Zugänge reichten nicht aus, um den Werteverzehr (Abschreibung) sowie die Abgänge zu kompensieren. Das Umlaufvermögen stieg um + 3.383.024,14 EUR. 2.604.692,01 EUR davon sind auf den Anstieg der liquiden Mittel zurück zu führen. Im Haushaltsjahr 2016 geplant war ein Anstieg der liquiden Mittel um +1.193.407 EUR. Überschritten wurde dieser Wert infolge deutlich reduzierter Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen sowie Transferauszahlungen.

Im Haushaltsjahr 2016 wurde der 2. Bauabschnitt der Hochwasserschutzmaßnahmen im Ortsteil Leppersdorf fertig gestellt. Anlageobjekte mit Anschaffungs- und Herstellungskosten in Höhe von insgesamt 529.817,71 EUR wurden aktiviert. Dem stehen Fördermittel von insgesamt 366.998,18 EUR gegenüber. Im Schloss in Seifersdorf konnte ein Behinderten-WC in Betrieb genommen werden. Hierfür wurde 51.204,65 EUR investiert. Fördermittel in Höhe von 18.095,98 EUR konnten vereinnahmt werden.

Zugänge im Haushaltsjahr 2016 verzeichneten u. a. die folgenden Anlagen im Bau:

- Umbau Teichstr. 2 zum neuen Gemeindezentrum (+78.685,51 EUR)
- Sanierung Hauptstr. 53 (+39.429,63 EUR)
- Brückenneubau Zufahrt Kläranlage Lomnitz (+20.794,66 EUR)

Der Anlagenabnutzungsgrad gibt Auskunft über das Alter des Anlagevermögens. Er berechnet sich wie folgt:

$$\text{Anlagenabnutzungsgrad} = \frac{\text{kumulierte Abschreibung} * 100}{\text{histor. abnutzb. Sachanlagever.}^1} = \frac{14.817.977,61 * 100}{39.087.142,04} = 38\%$$

¹ zuzüglich immaterielle Vermögensgegenstände

38 % des Anlagevermögens der Gemeinde Wachau ist buchmäßig bereits abgenutzt und bedarf einer Erneuerung. Der Anlagenabnutzungsgrad hat sich im Vergleich zum

Jahresabschluss 2015 um 2 % erhöht. Um das Anlagevermögen permanent aktuell zu halten, ist eine jährliche Investition in das Anlagevermögen in Höhe der jährlichen Abschreibung erforderlich. Unter Berücksichtigung der Inflation müsste die Investition sogar höher sein.

Die Fördermittelquote der Gemeinde Wachau beläuft sich auf 46 % und hat sich damit im Vergleich zum Jahresabschluss 2015 nicht verändert. Sie wird wie folgt ermittelt:

$$\text{Fördermittelquote} = \frac{\text{Sonderposten} * 100}{\text{abnutzbares Sachanlagever.}^2} = \frac{11.147.988,11 * 100}{24.269.164,43} = 46\%$$

² zuzüglich immaterielle Vermögensgegenstände

54 % des abnutzbaren Sachanlagevermögens² wurde aus eigener Kraft finanziert. Diesem Vermögen steht kein Sonderposten gegenüber und damit der dazugehörigen Abschreibung auch keine Erträge aus der Auflösung von Sonderposten.

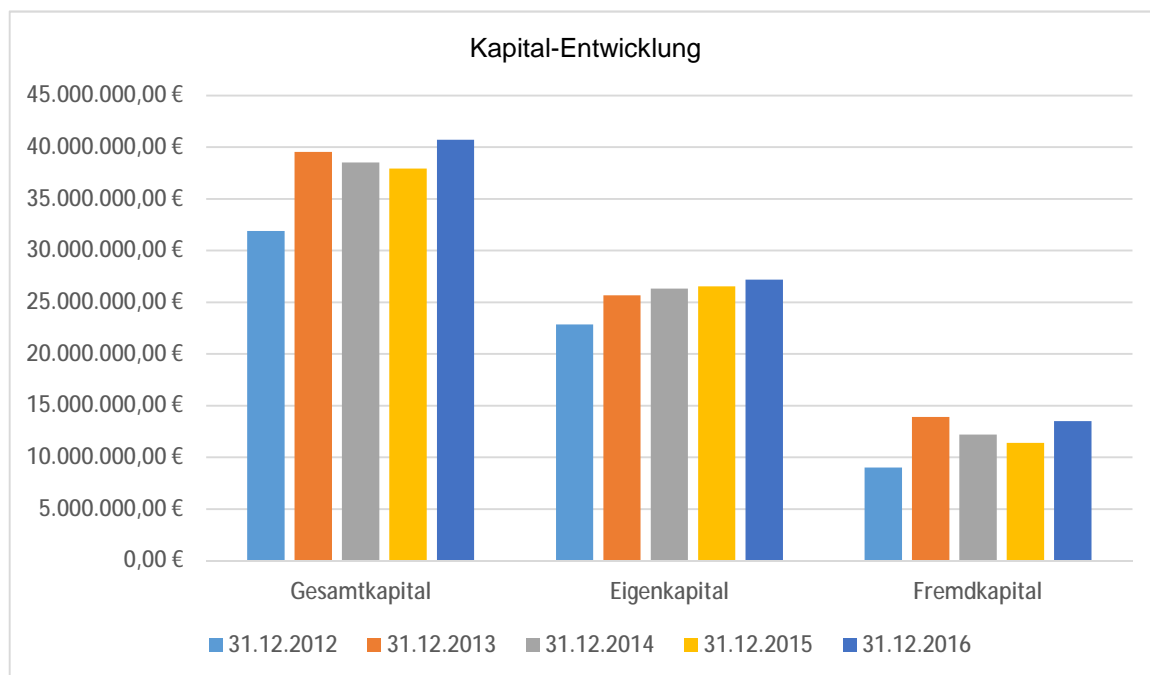
4.2. Kapital der Gemeinde Wachau (Passiva)

Das Gesamtkapital der Gemeinde Wachau steht in der Vermögensrechnung mit einem Wert von 40.706.589,64 EUR zu Buche. Es unterteilt sich wie folgt:

- Eigenkapital: 27.193.301,15 EUR
- Fremdkapital: 13.513.288,49 EUR

Dem Eigenkapital ist der Sonderposten zugeordnet, da für die passivierten Zuwendungen keine oder nur bedingte Rückzahlungsverpflichtungen bestehen. Das Fremdkapital beinhaltet die Rückstellungen, Verbindlichkeiten sowie den Passiven Rechnungsabgrenzungsposten.

Die Entwicklung des Gesamtkapitals, mit der Unterteilung in Eigen- und Fremdkapital, stellt sich im Zeitverlauf der letzten 5 Jahre wie folgt dar:



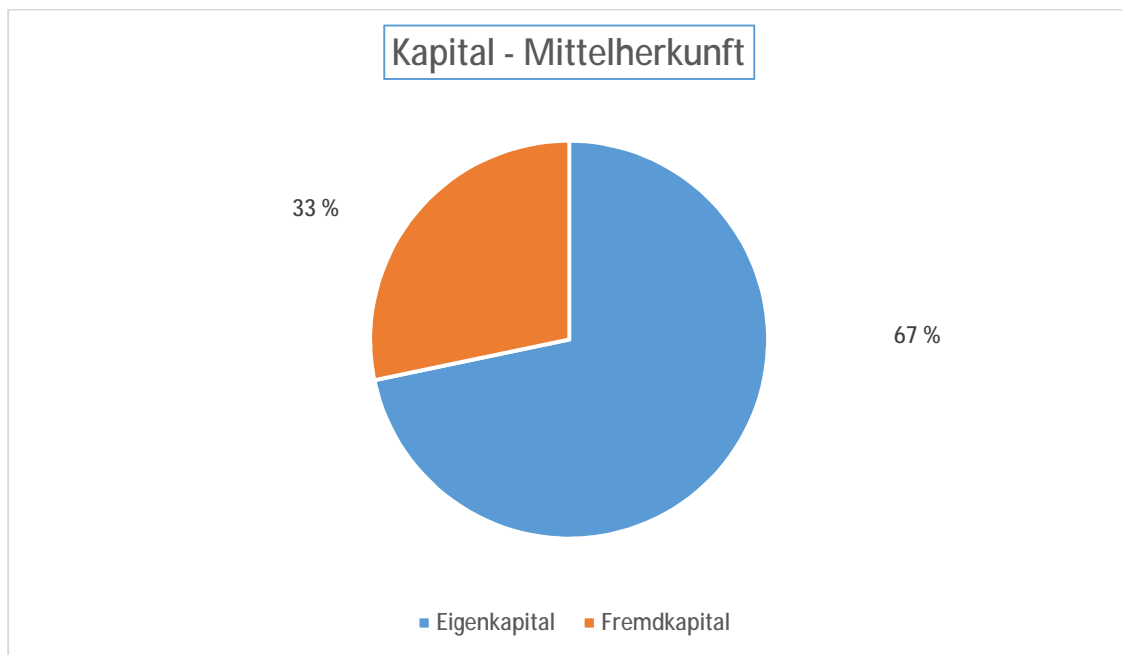
Das Gesamtkapital der Gemeinde Wachau ist in den letzten 5 Jahren um 8.828.564 EUR gestiegen. Das Eigenkapital verzeichnet einen Anstieg von 4.329.297 EUR und das Fremdkapital von 4.499.266 EUR.

Im Betrachtungszeitraum verläuft die Anstiegskurve des Eigenkapitals relativ gleichmäßig. Der Sprung in 2013 ist auf eine Bewertungsänderung der Finanzanlagen infolge einer Gesetzesänderung zurückzuführen. Das Fremdkapital unterliegt größeren Schwankungen.

Die FAG- und Kreisumlage, das III. und IV. Quartal 2015 sowie die FAG- und Kreisumlage das Jahr 2016 betreffend, sind in den sonstigen Verbindlichkeiten 2016 berücksichtigt. Im Vergleich zum Jahresabschluss 2015 sind die Verbindlichkeiten aus FAG- und Kreisumlage um +1.599.985,40 EUR gestiegen.

Auf die FAG- und Kreisumlage entfällt somit ein Betrag in Höhe von 10.494.350,58 EUR der sonstigen Verbindlichkeiten.

In Anbetracht von liquiden Mitteln in Höhe von 5.951.338,17 EUR stellen diese eine nicht ausreichende Liquiditätsreserve dar.



Das Kapital der Gemeinde Wachau besteht zu 67 % aus Eigenkapital und zu 33 % aus Fremdkapital. Die Eigen- und Fremdkapitalquote hat sich zum Vorjahr verändert. Das Eigenkapital hat um 3 % abgenommen und das Fremdkapital um 3 % zugenommen.

Die hohe Eigenkapitalquote bedeutet für die Gemeinde Wachau insbesondere:

- eine höhere Kreditwürdigkeit, da ein hoher Eigenkapitalanteil mit einer geringeren Verschuldung verbunden ist,
- eine höhere Unabhängigkeit von Fremdkapitalgebern,
- ein geringeres Risiko der Überschuldung, da das Eigenkapital als Verlustpuffer dient,

- auf Grund geringerer Zahlungen für Zins und Tilgung eine geringe Gefahr der Zahlungsunfähigkeit.

Allerdings ist zu beachten, dass Eigenkapital nicht gleich Liquidität ist.

Am 30.06.2015 lebten 4.331 Menschen in der Gemeinde Wachau. Die bilanzielle Pro-Kopf-Verschuldung unter ausschließlicher Berücksichtigung der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen beträgt 173,52 EUR.

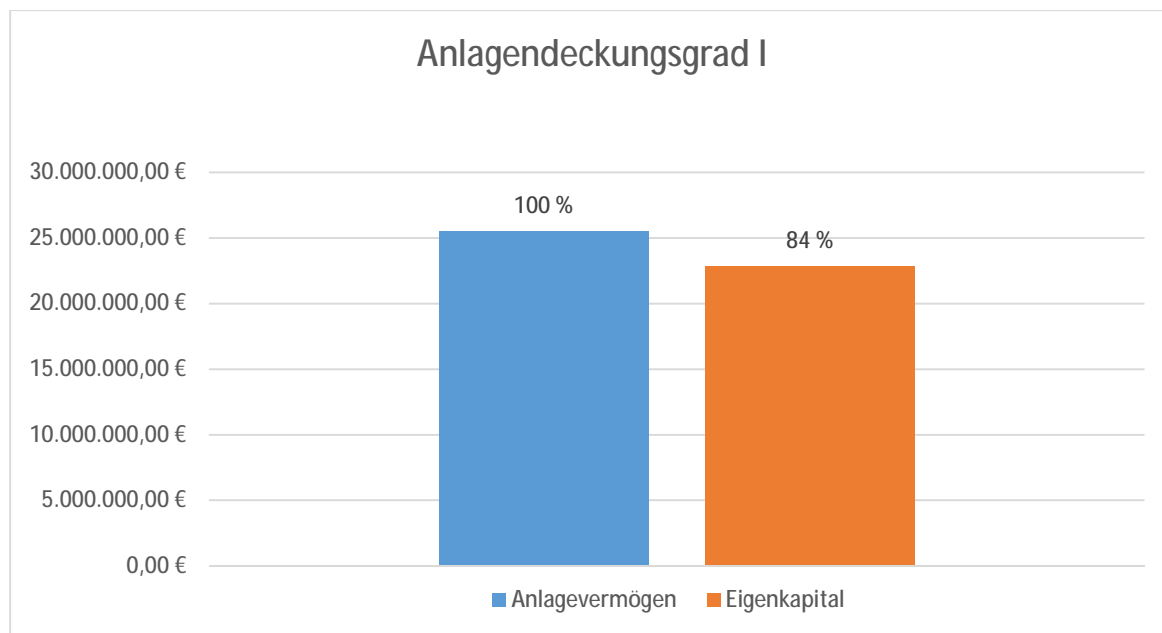
Sie berechnet sich wie folgt:

$$\text{Pro-Kopf-Verschuldung I} = \frac{\text{Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen}}{\text{Einwohnerzahl}} = \frac{751.504,01}{4.331} = 173,52 \text{ €}$$

Dieser Wert ist als vergleichsweise gering zu beurteilen. Unter Berücksichtigung sämtlicher Verpflichtungen zeigt sich ein anderes Bild.

$$\text{Pro-Kopf-Verschuldung II} = \frac{\text{Rückstellungen + Verbindlichkeiten}}{\text{Einwohnerzahl}} = \frac{125.589,48 + 13.387.672,02}{4.331} = 3.120,13 \text{ €}$$

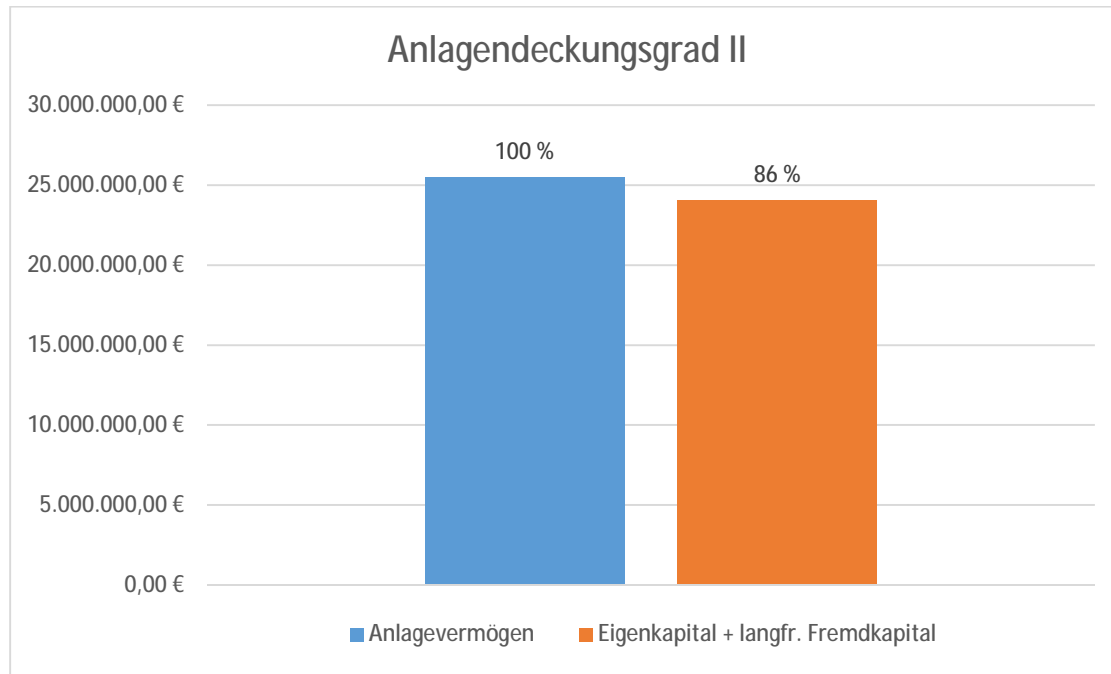
Zurückzuführen ist dieser hohe Wert auf die für die geringe Anzahl an Einwohnern hohe Verbindlichkeit der FAG- und Kreis-Umlage.



Die Goldene Bilanzregel fordert, langfristig gebundenes Vermögen langfristig zu finanzieren. Umlaufvermögen hingegen kann auch durch kurzfristiges Kapital finanziert werden. Der Anlagendeckungsgrad I wird wie folgt ermittelt:

$$\text{Anlagendeckungsgrad I} = \frac{(\text{Eigenkapital} + \text{Sonderposten}) * 100}{\text{Anlagevermögen}} = \frac{(16.045.313,04 + 11.147.988,11) *}{32.448.029,91} = 84\%$$

84 % des Anlagevermögens ist in der Gemeinde Wachau durch Eigenkapital finanziert. Die goldene Bilanzregel im engeren Sinne wird in der Gemeinde Wachau nicht erfüllt. Im Vergleich zum 31.12.2015 hat der Anlagendeckungsgrad I um 4 % zugenommen.



Der Anlagendeckungsgrad II berechnet sich wie folgt:

$$\begin{array}{rcl}
 \text{Anlagendeckungsgrad II} & = & \frac{(\text{Eigenkapital} + \text{Sonderposten} + \text{langfr. Fremdkapital})}{\text{Anlagevermögen}} \cdot 100 \\
 & = & \frac{16.045.313,04 + 11.147.988,11 + 751.504,01}{32.448.029,91} \cdot 100 \\
 & = & 86\%
 \end{array}$$

Das Anlagevermögen der Gemeinde Wachau ist zu 86 % mit Eigenkapital und langfristigem Fremdkapital finanziert. Die goldene Bilanzregel im weiteren Sinne wird ebenfalls nicht erfüllt. Zum Bilanzstichtag waren 14 % des langfristig gebundenen Vermögens der Gemeinde Wachau mit kurzfristigem Kapital finanziert. Dieser Wert könnte ein Hinweis auf eine zukünftige Liquiditätsproblematik sein. Zum 31.12.2015 waren 17 % des langfristig gebundenen Vermögens mit kurzfristigem Kapital finanziert.

5. Ergebnisrechnung

Die ordentlichen und außerordentlichen Erträge und Aufwendungen im Haushaltsjahr 2016 sowie die Entwicklung zum Planansatz stellt sich im Haushaltsjahr 2016 wie folgt dar:

Ertrag/Aufwand	Ist 2016 TEUR	%	Plan 2016 TEUR	Plan/Ist 2016 TEUR	Ist 2015 TEUR	Ist/Ist 2015/2016 TEUR
Steuern u. ähnl. Abgaben	12.692,1	86,54%	12.925,7	-233,6	9.469,5	3.222,6
+ Zuweisungen	1.415,4	9,65%	1.440,1	-24,7	1.346,0	69,4
+ öffentl.-rechtl. Leistungsentg.	75,6	0,52%	54,5	21,1	71,1	4,6
+ privatrechtl. Leistungsentg.	99,2	0,68%	93,7	5,5	110,0	-10,8
+ Kostenerstattungen	80,4	0,55%	60,1	20,3	118,0	-37,6
+ Finanzerträge	55,9	0,38%	39,0	16,9	68,5	-12,6
+/- akt. Eigenl./Bestandsver.	1,4	0,01%	0,0	1,4	-21,4	22,8
+ so. ordentl. Erträge	246,7	1,68%	104,9	141,8	222,0	24,7
= ordentl. Erträge	14.666,6	100,00%	14.718,0	-51,4	11.383,6	3.282,9
Personalaufwendungen	1.497,7	10,66%	1.628,4	-130,7	1.338,8	158,9
+ Versorgungsaufwendungen	0,0	0,00%	0,0	0,0	0,0	0,0
+ Sach- und Dienstleistungen	1.059,5	7,54%	1.407,8	-348,3	1.184,6	-125,1
+ planmäßige Abschreibung	1.127,4	8,03%	1.175,2	-47,8	1.021,2	106,2
+ Zinsen u. ähnl. Aufw.	49,6	0,35%	37,9	11,7	64,1	-14,5
+ Transferaufwendungen	10.010,5	71,27%	10.687,3	-676,8	8.889,7	1.120,7
+ so. ordentl. Aufwendungen	300,4	2,14%	279,9	20,6	326,6	-26,1
= ordentl. Aufwendungen	14.045,1	100,00%	15.216,5	-1.171,3	12.824,9	1.220,2
= ordentliches Ergebnis	621,4		-498,5	1.119,9	-1.441,3	2.062,7
außerordentliche Erträge	128,6		109,0	40,8	83,1	45,4
außerordentliche Aufwendungen	12,8		2,0	36,3	108,5	-95,7
= Sonderergebnis	115,7		107,0	4,5	-25,4	141,1
= Gesamtergebnis	737,2		-391,5	1.124,4	-1.466,7	2.203,8

Anmerkung: In der Darstellung wird beim Plan-Ist-Vergleich auf den ursprünglichen vom Gemeinderat beschlossenen Planansatz abgestellt. In der Ergebnisrechnung wird im Unterschied dazu beim Vergleich der Ist-Daten mit dem Ansatz der fortgeschriebene Planansatz verwendet.

In der Ergebnisrechnung 2016 der Gemeinde Wachau sind die folgenden Positionen hervorzuheben:

Steuern und ähnliche Abgaben

86,5 % der ordentlichen Erträge entfallen auf die Steuern und ähnlichen Abgaben. Diese sind im Vergleich zum Jahr 2015 um 3.222,6 Mio. EUR gestiegen. Der Anstieg ist insbesondere auf die Gewerbesteuer und damit den wirtschaftlichen Erfolg der Unternehmensgruppe Theo Müller im Ortsteil Leppersdorf zurückzuführen.

Sonstige ordentliche Erträge

Die sonstigen ordentlichen Erträge beinhalten u. a. Konzessionsabgaben, Nachzahlungszinsen sowie Erträge aus der Auflösung von sonstigen Sonderposten. Die Nachzahlungszinsen (70.874 EUR) und Erträge aus der Auflösung von sonstigen Sonderposten (37.159 EUR) waren zum Planungszeitpunkt nicht vorhersehbar und sind u. a. für die Planabweichung verantwortlich. Für Konzessionsabgaben wurde in der Planung ein Wert von 92.000 EUR angesetzt. Die Abrechnung ergab 123.444,50 EUR.

Personalaufwendungen

Die Personalaufwendungen 2016 liegen über dem Vorjahr. Der Planansatz des Haushaltsjahres 2016 wurde mit 130.700 EUR unterschritten. In der Planung wurde von einer Tarifsteigerung in Höhe von 3 % ausgegangen. Die tatsächliche Tarifsteigerung betrug 2,4 % ab März 2016. Zudem wurden geplante Stellen erst zu einem späteren Zeitpunkt besetzt.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen in 2016 waren geringer als geplant (-348.300 EUR). Dies ist insbesondere auf die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen zurückzuführen. Maßnahmen im Gesamtwert von 168.068,47 EUR wurden nicht umgesetzt. Hierzu zählt u. a. der Sanitärbereich in der Kita Leppersdorf (50.000 EUR), der Sockel und der Eingangsbereich der Krippe in Lomnitz sowie die Tankanlage im Baubetriebshof (50.000 EUR). Der Ölabscheider und die Wanne der Eigenverbrauchstankstelle des Bauhofes der Gemeinde Wachau ist Inhalt der Haushaltsplanung 2020.

Transferaufwendungen

71,3 % der ordentlichen Aufwendungen entfallen auf die Transferaufwendungen. Hierzu zählen unter anderem die Finanzausgleichs- und Kreisumlage sowie die Gewerbesteuerumlage.

Die geplanten Aufwendungen in der Position Transferaufwendungen wurden um - 676.800 € unterschritten. Grund hierfür ist neben geringeren Gewerbesteuereinnahmen die Senkung der FAG-Umlage von 50 % auf 40 %. Bis zum Haushaltsjahr 2016 waren 50 % der Differenz zwischen den theoretisch möglichen Steuereinnahmen (Steuerkraftmesszahl) und dem normierten Finanzbedarf (Bedarfsmesszahl) als FAG-Umlage abzuführen. Für Bescheide ab dem Jahr 2017 sank die Umlage auf 40 %. Dies war zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung 2016 noch nicht bekannt. Die FAG-Umlage die Ergebnisrechnung 2016 betreffend, wird im FAG-Bescheid 2017 (1. HJ 2016) und im FAG-Bescheid 2018 (2. HJ 2016) berechnet.

FAG- und Kreisumlage sowie die Gewerbesteuerumlage haben sich im Zeitverlauf wie folgt entwickelt:

Transferaufwendung	IST 2012 TEUR	IST 2013 TEUR	IST 2014 TEUR	IST 2015 TEUR	IST 2016 TEUR
FAG-Umlage	2.971,1	3.959,4	3.436,6	3.502,5	3.800,9
Kreis-Umlage	2.071,8	2.414,4	2.317,2	2.714,0	3.154,7
Gewerbesteuer-Umlage	698,5	989,6	832,8	799,2	1.076,4
gesamt	5.741,4	7.363,3	6.586,6	7.015,7	8.032,0

Ordentlicher Aufwandsdeckungsgrad

Der ordentliche Aufwandsdeckungsgrad gibt an, in welchem Umfang die ordentlichen Aufwendungen durch die ordentlichen Erträge erwirtschaftet werden. Dieser sollte 100 % betragen. Er berechnet sich wie folgt.

$$\text{ordentl. Aufwandsdeckungsgrad} = \frac{\text{ordentl. Erträge} * 100}{\text{ordentl. Aufwendungen}} = \frac{14.666.563,39 * 100}{14.045.143,58} = 104\%$$

In 2016 wurden 100 % der ordentlichen Aufwendungen durch ordentliche Erträge aus dem Haushaltsjahr abgedeckt.

Gesamtergebnis

Im Haushaltsjahr 2016 erzielte die Gemeinde Wachau einen Überschuss in Höhe von 737.168,14 EUR. Dieser setzt sich aus einem ordentlichen Ergebnis in Höhe von 621.419,81 EUR und einem Sonderergebnis in Höhe von 115.748,33 EUR zusammen.

Damit konnte aus dem Jahr 2015 ein Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von -737.168,14 EUR gedeckt werden. Es verblieb ein nicht gedeckter Fehlbetrag aus dem Jahr 2015 in Höhe von -58.531,09 EUR, der auf das Folgejahr vorgetragen wurde.

6. Entwicklung und Abdeckung der Fehlbeträge

Durch den Überschuss des Haushaltsjahres 2016 konnte ein Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses aus dem Jahre 2015 in Höhe von 737.168,14 € gedeckt werden. Der bleibende Fehlbetrag aus 2015 in Höhe von 58.531,09 € wird auf neue Rechnung vorgetragen. Zum Zeitpunkt der Planung des Haushaltsjahres 2017 war dieser Fehlbetrag nicht bekannt und konnte demzufolge nicht veranschlagt werden. Die Deckungsmöglichkeit ergibt sich gegebenenfalls aus dem tatsächlichen Geschäftsverlauf des Jahres 2017 oder der Folgejahre. Da dieser erst mit Erstellung der Jahresabschlüsse dargestellt werden kann, kann keine Aussage zur Entwicklung und Abdeckung von Fehlbeträgen getroffen werden. Dies ist erst mit einer zeitnahen Jahresabschlussstellung möglich.

7. Finanzrechnung

Die Liquiditätsentwicklung 2016 wird in der Finanzrechnung verdeutlicht. Die Einzahlungen und Auszahlungen werden im Folgenden dargestellt:

Ein-/Auszahlungen	Ist 2016 TEUR	%	Plan 2016 TEUR	Plan/Ist 2016 TEUR	Ist 2015 TEUR	Ist/Ist 2015/2016 TEUR
Steuern u. ähnl. Abgaben	12.508,2	89,75%	12.925,7	-417,5	9.522,6	2.985,6
+ Zuwendungen	965,7	6,93%	1.092,8	-127,1	956,5	9,2
+ öffentl.-rechtl. Leistungsentg.	56,2	0,40%	54,5	1,7	63,8	-7,6
+ privatrechtl. Leistungsentg.	106,0	0,76%	93,7	12,3	122,4	-16,4
+ Kostenerstattungen	48,8	0,35%	60,1	-11,3	144,4	-95,6
+ Zinsen, so. Finanzeinz.	76,9	0,55%	68,0	8,9	73,3	3,6
+ so. Einzahlungen	175,6	1,26%	107,9	67,8	117,6	58,0
= Einz. lfd. Verwaltungstätigkeit	13.937,4	100,00%	14.402,7	-465,3	11.000,7	2.936,7
Personalauszahlungen	1.492,9	13,19%	1.628,4	-135,5	1.339,4	153,5
+ Sach- und Dienstleistungen	1.045,4	9,24%	1.462,8	-417,4	1.213,7	-168,3
+ Zinsen, so. Finanzauszahlungen	61,3	0,54%	39,9	21,4	68,7	-7,4
+ Transferauszahlungen	8.414,1	74,34%	8.813,2	-399,1	8.714,7	-300,6
+ so. Auszahlungen	305,2	2,70%	320,9	-15,7	324,0	-18,8
= Ausz. lfd. Verwaltungstätigkeit	11.318,9	100,00%	12.265,2	-946,3	11.660,5	-341,6
= Zahlungsmittelsaldo lfd. Verw.	2.618,5		2.137,6	480,9	-659,8	3.278,3
Investitionszuwendungen	544,9		783,5	-238,6	1.131,6	-586,7
+ Veräußerung Grundst.	0,8		2,0	-1,2	74,9	-74,1
+ Veräußerung übr. Sachanlageverm.	0,6		0,0	0,6	0,5	0,1
= Einz. Investitionstätigkeit	546,3		785,5	-239,2	1.207,0	-660,7
Erwerb imm. Vermögensgegenstände	3,0		3,5	-0,5	449,4	-446,4
+ Erwerb Grundstücke	6,4		4,0	2,4	10,6	-4,2
+ Baumaßnahmen	326,3		1.439,5	-1.113,2	876,9	-550,6
+ übr. Sachanlagevermögen	127,5		182,7	-55,2	928,0	-800,5
+ Erwerb Finanzanlagevermögen	0,0		0,0	0,0	110,0	-110,0
= Ausz. Investitionstätigkeit	463,2		1.629,7	-1.166,4	2.374,9	-1.911,7
= Zahlungsmittelsaldo Inv.	83,1		-844,2	927,2	-1.167,9	1.251,0
= Finanzierungsmittelüberschuss	2.701,6		1.293,4	1.408,2	-1.827,7	4.529,3
Tilgung von Krediten	100,0		100,0	0,0	100,0	0,0
= Zahlungsmittelsaldo Finanz.tätigk.	-100,0		-100,0	0,0	-100,0	0,0
= Änderung. Finanzmittelbest.	2.601,6		1.193,4	1.408,2	-1.927,7	4.529,3
Einz. durchl. Gelder	13,1		0,0	13,1	20,2	-7,2
Ausz. durchl. Gelder	9,9		0,0	9,9	23,0	-13,1
= Saldo haushaltsunw. Vorg.	3,1		0,0	3,1	-2,8	5,9
= Zahlungsmittelüberschuss	2.604,7		1.193,4	1.411,3	-1.930,5	4.535,2
Anfangsbestand liquide Mittel	3.346,6		3.346,7		5.277,1	-1.930,5
= Endbestand liquide Mittel	5.951,3		4.540,1	1.411,2	3.346,6	2.604,7

Die Begründungen zu auffälligen Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit finden sich in den Erläuterungen zur Ergebnisrechnung.

Einzahlungen aus Investitionszuwendungen

Die Einzahlungen aus Investitionszuwendungen liegen -239.200 EUR unter dem geplanten Ansatz des Jahres 2016

Maßgeblich verantwortlich für die Planabweichung ist die Verschiebung der Erneuerung der Ortsstraße "T. v. Kantor-Pech/Friedhofsvorplatz" im Ortsteil Lomnitz im Anschluss an den Bau der Kreisstraße K9253. Im Haushaltsjahr 2016 eingeplant war eine Investitionszuwendung in Höhe von 260.000 EUR. Im Haushaltsplan 2020 der Gemeinde Wachau ist die Maßnahme im Haushaltsjahr 2022 vorgesehen.

Auszahlungen für Baumaßnahmen

	Ist 2016 TEUR	Plan 2016 TEUR	Plan/Ist 2016 TEUR	Ist 2015 TEUR	Ist/Ist 2015/2016 TEUR
Auszahlungen Baumaßnahmen	326,3	1.439,5	-1.113,2	876,9	-550,6
1. Hochbau	113,7	737,5	-623,8	693,7	-579,9
2. Tiefbau	211,7	702,0	-490,3	177,5	34,2
3. Ausz. Gewährleistungseinbehalte	1,0	0,0	1,0	5,8	-4,8

Die Auszahlungen für Baumaßnahmen liegen im Haushaltsjahr 2016 1.113.200 EUR unter dem Planansatz. Zurückzuführen ist die Abweichung auf die folgenden Sachverhalte.

Die Planungen und tatsächlichen Auszahlungen im Haushaltsjahr 2016 im Bereich Hochbau stellen sich wie folgt dar:

Produkt	Bezeichnung	Maßnahme	Plan 2016	IST 2016	IST2016/ Plan2016
11.13.08.02	Teichstraße 2	KSP Umbau Teichstr. 2	500.000,00 €	6.912,85 €	-493.087,15 €
11.13.08.08	Bürgerhaus Lomnitz	Brandschutz	0,00 €	14.204,49 €	14.204,49 €
11.13.08.12	Schloss Seifersdorf	WC-Anlage	43.000,00 €	44.236,51 €	1.236,51 €
11.13.08.13	Hauptstraße 53	KSP Hauptstraße 53	100.000,00 €	14.957,12 €	-85.042,88 €
11.13.08.19	GS Wachau	Zaunbau	0,00 €	417,18 €	417,18 €
11.13.08.26	Feuerwehr Lomnitz	FFW Lomnitz	10.000,00 €	0,00 €	-10.000,00 €
11.13.08.28	Bauhof Leppersdorf	DGH Leppersdorf 1. BA	71.000,00 €	3.854,29 €	-67.145,71 €
11.13.08.35	Kita Seifersdorf		0,00 €	85,13 €	85,13 €
36.51.01.01	Kita Wachau	Brandschutz	0,00 €	651,94 €	651,94 €
42.41.01.02	Sportplatz Lomnitz	Vereinshaus	0,00 €	1.515,10 €	1.515,10 €
51.11.00.00	Räuml. Entw.aufg.	KSP - Planungskosten	13.500,00 €	12.500,00 €	-1.000,00 €
54.10.01.01	Gemeindestraßen	Bushaltestelle Lepp.	0,00 €	14.399,55 €	14.399,55 €
gesamt			737.500,00 €	113.734,16 €	-623.765,84 €

Die deutlich geringeren Auszahlungen gegenüber dem Planwert sind primär auf den Umbau der Teichstr. 2 zurück zu führen. Im Haushaltsjahr 2016 führte die Klärung von grundsätzlichen Fragen der Bauausführung zu einer zeitlichen Verzögerung der Umsetzung des Bauvorhabens.

Im Bereich des Tiefbaus liegen die Plandaten ebenfalls deutlich über den getätigten Auszahlungen Die Ursache hierfür ist in den folgenden Maßnahmen begründet:

Produkt	Bezeichnung	Maßnahme	Plan 2016	IST 2016	IST2016/ Plan2016
12.80.02.00	Hochwasserschutz	Hochwasserschutz Lep	137.000,00 €	145.215,06 €	8.215,06 €
12.80.02.00	Hochwasserschutz	Umgehungsstr. Hochw.	100.000,00 €	0,00 €	-100.000,00 €
54.10.01.01	Gemeindestraßen	Erneuerung Ortsstraße "T.v.Kantor- Pech/Friedhofsvorplatz "	335.000,00 €	3.117,44 €	-331.882,56 €
54.20.01.00	Kreisstraßen	Fußw. Lomn. Hauptstr.	20.000,00 €	41.337,58 €	21.337,58 €
74.40.01.00	Schadensereignisse	Gabionen Teichstr.	50.000,00 €	1.186,52 €	-48.813,48 €
75.40.01.00	Schadensereignisse	Brücke Kläranlage LO	60.000,00 €	20.794,66 €	-39.205,34 €
gesamt			702.000,00 €	211.651,26 €	-490.348,74 €

Die sich aus der Planungsvereinbarung mit dem LASuV ergebenden Verwaltungskosten in Höhe von 100.000 EUR für den Bau der Hochwasserschutzanlagen in Leppersdorf sind erst im Haushaltsjahr 2018 geflossen.

Die Erneuerung der Ortsstraße "T. v. Kantor-Pech/Friedhofsvorplatz" im Ortsteil Lomnitz ist im Anschluss an den Bau der Kreisstraße K9253 geplant. Im Haushaltsplan 2020 ist die Maßnahme im Haushaltsjahr 2022 eingeplant.

Liquiditätsdeckungsgrad

Der Liquiditätsdeckungsgrad zeigt an, inwieweit die erforderlichen Auszahlungen des Haushaltsjahres durch die Einzahlungen abgedeckt werden können. Unterschreitet der Liquiditätsgrad den Wert von 100 % werden die liquiden Mittel abgebaut. Die Berechnung des Liquiditätsgrades ist im Folgenden dargestellt.

$$\text{Liquiditätsdeckungsgrad} = \frac{\text{Summe Einzahlungen} * 100}{\text{Summe Auszahlungen}} = \frac{14.496.688,96 * 100}{11.891.996,95} = 122\%$$

Der Liquiditätsdeckungsgrad zum 31.12.2016 in der Gemeinde Wachau beträgt 122 %. Die Auszahlungen können durch die Einzahlungen gedeckt werden. Es erfolgt ein Liquiditätszuwachs in Höhe von 2.604.692,01 EUR.

Vor dem Hintergrund des zeitlichen Versatzes der Auszahlungen für die FAG- und Kreisumlage erscheint eine Liquidität von 5.951.338,17 EUR gering. Auf die FAG- und Kreisumlage entfallen 10.494.350,58 EUR der sonstigen Verbindlichkeiten.

8. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Haushaltsjahres

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, lagen nicht vor.

9. Erreichung wesentlicher Ziele und Auswertung der Schlüsselprodukte

Im Rechenschaftsbericht ist über die Erreichung wesentlicher Ziele zu berichten. Zudem hat eine Auswertung der Schlüsselprodukte hinsichtlich der gesetzten Leistungsziele zu erfolgen. Hierzu sind die gebildeten Kennzahlen zu verwenden. Da sich die Kosten- und Leistungsrechnung der Gemeinde Wachau noch im Aufbau befindet, können zu diesen Punkten keine Ausführungen gemacht werden.

10. Stand der kommunalen Aufgabenerfüllung

Die Aufgaben der Gemeinde Wachau lassen sich in freiwillige Aufgaben, Pflichtaufgaben und Weisungsaufgaben unterteilen.

Bei freiwilligen Aufgaben gibt es keine gesetzliche Pflicht der Gemeinde, diese Aufgaben nach gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen. Die Gemeinde Wachau entscheidet ganz nach freiem Ermessen, ob und wie sie diese Aufgabe gedenkt zu erfüllen. Die Gemeinde Wachau ist sehr vielfältig und umfangreich auf dem Gebiet der freiwilligen Aufgaben aktiv. Sie fördert den Sport durch den Unterhalt des Freibades in Wachau sowie von Sportplätzen. Während Turnhallen und Sportplätze für den Schulbetrieb als Pflichtaufgabe vorgehalten werden müssen, steht die Zurverfügungstellung von weiteren Sportstätten zur Nutzung durch die Bürger und Vereine im Ermessen der Gemeinde. Sie unterstützt den Bereich Erholung durch Grün- und Parkanlagen sowie Wanderwege. Zudem unterhält sie Bürgerhäuser in nahezu jedem Ortsteil. Finanziell und materiell werden die Vereine der Gemeinde unterstützt. Erforderlich in diesem Zusammenhang ist die Erstellung einer Vereinsförderrichtlinie.

Bei den Weisungsaufgaben hat die Gemeinde Wachau weder die Möglichkeit, über das „Ob“ noch über das „Wie“ der Aufgabenrealisierung zu entscheiden. Der Staat kontrolliert sowohl die Rechtmäßigkeit als auch die Zweckmäßigkeit der Aufgabendurchführung. Pass- und Personenstandangelegenheiten sowie das Meldewesen und Statistiken gehören u. a. zu den Weisungsaufgaben. In diesen Bereichen ist die Gemeinde Wachau überwiegend gut aufgestellt. Die rückständige Jahresabschlusserstellung führt teilweise zu Problemen bei statistischen Erhebungen.

Hinsichtlich der Pflichtaufgaben hat die Gemeinde Wachau keine Entscheidungsfreiheit darüber, ob sie diese Aufgabe erfüllen will oder nicht. Sie hat nur die Entscheidungsfreiheit über das „Wie“ der Durchführung der ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben. Der Stand der Aufgabenerfüllung der folgenden Pflichtaufgaben entspricht nicht den Zielvorstellungen der Gemeinde Wachau:

- Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Wachau stammt aus dem Jahre 2006. Er bedarf einer Fortschreibung.
- Im Haushaltsjahr 2020 wurde ein neuer Brandschutzbedarfsplanes beschlossen. Entsprechend der empirisch-mathematischen Risikoanalyse werden Investitionen im Bereich der Feuerwehr mit einem kommunalen Eigenanteil von über 2,0 Mio. EUR erforderlich sein, um den Zielerreichungsgrad von 80 % gemäß der Empfehlung des Sächsisches Staatsministerium des Innern vom 7. November 2005 zu gewährleisten.

- Im Eigenbetrieb „Abwasserentsorgung Wachau“ sind große Investitionen erforderlich. Der Eigenbetrieb ist nicht adäquat mit liquiden Mitteln ausgestattet. Die Gemeinde Wachau selbst kann in ihrer derzeitigen Haushaltslage keine Investitionszuschüsse leisten.
- In den letzten Jahren wurden nur die notwendigsten Reparaturen an Gemeindestraßen durchgeführt. Es wurden lediglich die Zuwendungen des Freistaates Sachsen für Instandsetzungs- und Erneuerungsmaßnahmen gemäß Teil B der RL KStB zuzüglich der geforderten 10 % Eigenmittel des Gesamtzuwendungsbetrages eingesetzt.

11. Chancen und Risiken der Gemeinde Wachau

Die Gemeinde Wachau zählt zu den abundanten Gemeinden im Freistaat Sachsen. Die Finanzkraft (Steuerkraft/Steuerkraftmesszahl) ist höher als ihr rechnerischer Finanzbedarf (Bedarfsmesszahl) nach dem Sächsischen Finanzausgleichsgesetz. Sie erhält keine Schlüsselzuweisungen und ist zur Zahlung von Finanzausgleichs (FAG)- und Kreisumlage verpflichtet.

Grund hierfür ist der wirtschaftliche Erfolg der Unternehmensgruppe Theo Müller. Das Werk in Leppersdorf zählt zu den größten Investitionsprojekten der Unternehmensgeschichte. Über 3.000 Mitarbeiter beschäftigt die Sachsenmilch Leppersdorf GmbH und ist damit einer der größten Arbeitgeber der Branche und auch der Region. In den nächsten Jahren wird laut Auskunft der Unternehmensgruppe Theo Müller der Molke-reistandort Leppersdorf kontinuierlich weiter ausgebaut.

Die Gemeinde Wachau befindet sich gegenwärtig in einer Haushaltssituation mit großen Herausforderungen. Die Gewerbesteuererinnahmen im Haushaltsjahr 2018 sanken im Vergleich zum Vorjahr um 6,1 Mio. €. Die Gemeinde Wachau hatte auf diese Entwicklung keine Einflussmöglichkeit. Unabhängig davon war weiterhin Finanzausgleichs- und Kreisumlage abzuführen. Die Berechnung beider Umlagen erfolgt auf der Basis der Daten der zurückliegenden beiden Jahre. Für das Frühjahr 2020 steht eine weitere große Gewerbesteuerrückzahlung im 7stelligen Bereich im Raum. In den letzten 3 Jahren hatte die Gemeinde Wachau Einnahmeschwankungen im Millionenbereich auszugleichen. Diese Rahmenbedingung erschwert die Planung und Umsetzung des Gemeindehaushaltes.

Derzeit ist der Gemeinde Wachau ein Haushaltsausgleich nicht möglich. Die Einnahmen und Liquiditätsreserven reichen nicht aus, um die Ausgaben zu decken. Die Gemeinde Wachau war deshalb gesetzlich verpflichtet, ein Haushaltsstrukturkonzept zu erstellen. Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kommune soll wiederhergestellt und damit die dauerhafte Aufgabenerfüllung sichergestellt werden. Die Erfahrungen der letzten Monate zeigen, dass die Umsetzung der Maßnahmen des Haushaltsstrukturkonzeptes mit großen Herausforderungen und Anstrengungen verbunden ist. Die Sicherung der Pflichtaufgaben hat oberste Priorität. Dennoch darf die Bedeutung der freiwilligen Aufgaben nicht unterschätzt werden. Trotz erforderlicher Einschnitte in diesem Bereich, sollen auch hier Handlungsspielräume geschaffen werden. Ein nicht zu unterschätzendes Risiko stellt für die Gemeinde Wachau ein Rückgang der Gewerbe-

steuereinnahmen dar. Die Erarbeitung und Umsetzung noch tiefgreifenderer Konsolidierungsmaßnahmen wäre erforderlich und unabwendbar. Die Gemeinde Wachau sieht das Haushaltsstrukturkonzept trotz aller damit verbundener Nachteile als Chance, vorhandene Strukturen auf den Prüfstand zu stellen und zu verbessern.

Auch in Zeiten des Haushaltsstrukturkonzeptes müssen die Straßen der Gemeinde Wachau den Anforderungen des wachsenden Molkereistandortes Leppersdorf gerecht werden.

Der Bau einer neuen Zufahrtsstraße sowie der Ausbau des Knotenpunktes insgesamt einschließlich einer zusätzlichen Linksabbiegespur von der S 95 auf die Straße An den Breiten liegen im Verantwortungsbereich der Gemeinde Wachau. In den Haushaltsjahren 2020 und 2021 ist die Realisierung eines ersten Bauabschnittes geplant. Die Finanzierung des Eigenanteils der Gemeinde Wachau soll über PMO-Mittel gemäß dem Kabinettsbeschluss vom 27.08.2019 erfolgen. Daneben hat das Kabinett auch die Unterstützung der Erbringung des kommunalen Eigenanteils für die Maßnahme Hochwasserschutzanlage HWSA "Faules Floß" und "Kleine Röder" beschlossen. Mit den PMO-Mitteln verbessert sich die Liquiditätssituation der Gemeinde Wachau um zum aktuellen Zeitpunkt geschätzte 500.000 EUR. Es besteht jedoch das Risiko, dass diese Mittel bei steigenden Baukosten nicht ausreichen, um den gesamten Eigenanteil abzudecken und der übersteigende Betrag dann aus dem Haushalt der Gemeinde Wachau aufgebracht werden muss.

Im Jahre 2017 startete die Gemeinde Wachau mit dem Umbau des Gebäudes in der Teichstraße 2 in Wachau zum Gemeindezentrum. Um größeren wirtschaftlichen Schaden von der Gemeinde Wachau abzuwenden, wurde der Bau trotz Haushaltsstrukturkonzept fortgeführt. Ursprünglich war ab 2019 die Aufnahme von Krediten zur Finanzierung des Eigenanteils der Gemeinde Wachau geplant. Das Rechts- und Kommunalamt Bautzen genehmigte der Gemeinde Wachau mit Hinweis auf die zu beantragende Bedarfszuweisung beim SMF keine Kreditaufnahmen. Mit kurzfristigen Mitteln musste und muss deshalb die begonnene Investition finanziert werden. Der knappe Handlungsspielraum der Gemeinde Wachau wird eingeschränkt. Die sich aus einem weiteren Gewerbesteuerückgang ergebenden Risiken steigen. Die Notwendigkeit zusätzlicher Konsolidierungsmaßnahmen könnte entstehen.

Altersbedingt besteht hinsichtlich der Straßen im gesamten Gemeindegebiet ein Sanierungsbedarf. Parallel dazu zeichnet sich ein Instandhaltungsrückstau bei den Gemeindeobjekten ab. Diesen gilt es, systematisch zu erfassen und zu bearbeiten. Zudem gilt es, attraktiven Wohnraum zu schaffen. Die Gemeinde Wachau forciert deshalb die Entwicklung von Baugebieten. Neue Wohngebiete sind für den Bestand der Kindertagesstätten in der Gemeinde Wachau von besonderer Bedeutung. Momentan werden in den Einrichtungen viele Fremdkinder betreut. Die Auslastung entspricht nicht dem erforderlichen Durchschnitt. Mit den neuen Wohngebieten sind die Lösungen der Abwasserentsorgung im Gemeindegebiet auf den Prüfstand zu stellen. Mit hoher Wahrscheinlichkeit werden sich neue Anforderungen ergeben. Vor dem Hintergrund der sich entwickelnden Kinderzahlen bemüht sich die Gemeinde Wachau derzeit um eine Oberschule. Vom Landkreis Bautzen gab es diesbezüglich eine Absage. Die Option einer freien Oberschule im Gemeindegebiet Wachau soll in den nächsten Monaten intensiv geprüft werden.

Im Haushaltsjahr 2019 hat die Gemeinde Wachau einen externen Dienstleister mit der Erstellung eines Brandschutzbedarfsplanes beauftragt. Ergebnisse aus der empirisch-mathematischen Risikoanalyse liegen der Gemeinde Wachau bereits vor. Hiernach werden Investitionen mit einem kommunalen Eigenanteil von über 2,0 Mio. EUR erforderlich sein, um den Zielerreichungsgrad von 80 % gemäß der Empfehlung des Sächsisches Staatsministerium des Innern vom 7. November 2005 zu gewährleisten.

12. Angaben gemäß § 88 Abs. 3 SächsGemO

Name, Vorname	Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes	Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Organisationseinheiten und Vermögensmassen, die mit der Gemeinde eine Rechtseinheit bilden, und in Organen von Unternehmen nach § 96, an denen die Gemeinde eine Beteiligung hält, ausgenommen die Hauptversammlung	Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen, ausgenommen die Hauptversammlung
Bürgermeister			
Künzelmann, Veit	-	Betriebsleiter Eigenbetrieb Abwasser (bis 13.04.2016)	-
Fachbediensteten für das Finanzwesen			
Ernst, Ramona	-	-	-
Mitglieder des Gemeinderates			
Berthold, Katrin	-	-	-
Cyriax, Stefan	-	-	-
Ehrlich, Ronny	-	-	-
Hanitzsch, Falk	-	-	-
Heine, Helmar	-	-	Geschäftsführer BSN GmbH
Israel, Lothar	-	-	-
Jakob, Steffen	-	-	-
Jentzsch, Philipp	-	-	-
Klotsche, Markus	-	-	-
Lehmann, Volkmar	-	-	-
Reuter, Matthias	-	-	-
Schneider, Andreas	-	-	-
Schulze, Katrin	-	-	-
Tauchmann, Gerd	-	-	-
Zimmermann, Monika	-	-	-
Zukowski, Robert	-	-	-

Wachau, 24. März 2020



Veit Künzelmann
Bürgermeister

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung, die Inventur, das Inventar, die Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und den Rechenschaftsbericht der Gemeinde Wachau für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften des Freistaats Sachsen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Gemeinde. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie über den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung gemäß § 104 SächsGemO und entsprechend § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Rechenschaftsbericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde Wachau sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Gemeinde Wachau sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.


Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde. Der Rechenschaftsbericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, ermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.



B & P GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dresden, 26. März 2020


Stephanie Oberhauser
Wirtschaftsprüferin


Anita Tomisch
Wirtschaftsprüferin

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.